

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1931/97 des Rates vom 22. September 1997 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von nichtlegiertem Zink in Rohform mit Ursprung in Polen und Rußland und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1932/97 der Kommission vom 3. Oktober 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2348/91 zur Errichtung einer Datenbank für Analysewerte kernresonanzmagnetischer Messungen des Deuteriumgehalts von Weinbauerzeugnissen** 10
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1933/97 der Kommission vom 3. Oktober 1997 zur zwölften Änderung der Verordnung (EG) Nr. 413/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarktes in den Niederlanden** 12
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1934/97 der Kommission vom 3. Oktober 1997 zur dritten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 913/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarktes in Spanien** 14
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1935/97 der Kommission vom 3. Oktober 1997 zur fünften Änderung der Verordnung (EG) Nr. 581/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarktes in Belgien** 16
- Verordnung (EG) Nr. 1936/97 der Kommission vom 3. Oktober 1997 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse 18
- Verordnung (EG) Nr. 1937/97 der Kommission vom 3. Oktober 1997 über die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Obst und Gemüse nach dem Verfahren B 19
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1938/97 der Kommission vom 3. Oktober 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2511/96 mit Durchführungsbestimmungen für 1997 betreffend ein Zolllkontingent für lebende Rinder mit einem Stückgewicht von 160 bis 300 kg mit Ursprung in bestimmten Drittländern** 21

★ Verordnung (EG) Nr. 1939/97 der Kommission vom 3. Oktober 1997 mit Durchführungsbestimmungen für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 betreffend die gemäß Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates für die Republik Polen, die Republik Ungarn, die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, die Republik Bulgarien und die Republik Rumänien vorgesehenen Zollkontingente für Rindfleisch sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2512/96 und (EG) Nr. 1441/97	23
★ Verordnung (EG) Nr. 1940/97 der Kommission vom 3. Oktober 1997 mit Durchführungsbestimmungen für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 betreffend ein Zollkontingent für nicht zum Schlachten bestimmte Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen mit Ursprung in bestimmten Drittländern sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2514/96	28
Verordnung (EG) Nr. 1941/97 der Kommission vom 3. Oktober 1997 über die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	36
Verordnung (EG) Nr. 1942/97 der Kommission vom 3. Oktober 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	39
Verordnung (EG) Nr. 1943/97 der Kommission vom 3. Oktober 1997 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle	41
Verordnung (EG) Nr. 1944/97 der Kommission vom 3. Oktober 1997 zur Festsetzung des besonderen Kurses, mit dem im September 1997 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist	43

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

97/640/EG:

★ Beschluß des Rates vom 22. September 1997 zur Genehmigung — im Namen der Gemeinschaft — der Änderung des Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Basler Übereinkommen) gemäß der Entscheidung III/1 der Konferenz der Vertragsparteien	45
---	----

97/641/EG, Euratom:

★ Beschluß des Rates vom 22. September 1997 über die Ernennung eines Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses	47
---	----

97/642/EG, Euratom:

★ Beschluß des Rates vom 22. September 1997 über die Ernennung eines Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses	48
---	----

97/643/EG, Euratom:

★ Beschluß des Rates vom 27. September 1997 über die Ernennung eines Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses	49
---	----

Kommission

97/644/EG:

★ Beschluß der Kommission vom 3. September 1997 zur Annahme der Verpflichtungsangebote zweier polnischer Ausführer im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von nichtlegiertem Zink in Rohform mit Ursprung in Polen und Rußland	50
---	----

97/645/EGKS:

- ★ **Beschluß der Kommission vom 24. September 1997 über den Gemischten Ausschuß für die Harmonisierung der Arbeitsbedingungen in der Eisen- und Stahlindustrie** 52

97/646/EG:

- ★ **Beschluß der Kommission vom 25. September 1997 zur Ernennung neuer Mitglieder sowie zur Wiederernennung von Mitgliedern des aufgrund des Beschlusses 92/167/EWG eingesetzten Sachverständigengremiums für den Elektrizitätstransit über große Netze** 54

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 1931/97 DES RATES****vom 22. September 1997****zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von nichtlegiertem Zink in Rohform mit Ursprung in Polen und Rußland und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 8, 9 und 23,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORLÄUFIGE MASSNAHMEN

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 593/97 der Kommission⁽²⁾ nachstehend „Verordnung über den vorläufigen Zoll“ genannt) wurde ein vorläufiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren von nichtlegiertem Zink in Rohform der KN-Codes 7901 11 00, 7901 12 10 und 7901 12 30 mit Ursprung in Polen und Rußland eingeführt.

B. WEITERES VERFAHREN

- (2) Alle interessierten kooperierenden Parteien, der Antragsteller sowie die polnischen und die russischen Behörden wurden schriftlich über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage die vorläufigen Maßnahmen eingeführt wurden.

- (3) Innerhalb der in der Verordnung über den vorläufigen Zoll gesetzten Fristen nahmen die polnische Regierung, die beiden in der vorgenannten Verordnung aufgeführten kooperierenden polnischen Hersteller/Ausführer, nachstehend „Ausführer“ genannt, sowie zwei Einführer schriftlich Stellung.

- (4) Alle Parteien erhielten Gelegenheit, von den Kommissionsdienststellen gehört zu werden, sofern sie einen entsprechenden Antrag stellten.

C. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

- (5) Die polnische Regierung, die kooperierenden polnischen Ausführer und ein Einführer von Zink mit Ursprung in Rußland warfen die Frage auf, ob ihre Ware und die Waren der europäischen Hersteller angesichts gewisser Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften sowie der Tatsache, daß diese Waren drei verschiedenen KN-Codes zugewiesen werden, als gleichartige Waren angesehen werden könnten.
- (6) Wie unter den Randnummern 9 bis 15 der Verordnung über den vorläufigen Zoll dargelegt, sind sich alle Qualitäten von nichtlegiertem Zink in Rohform sehr ähnlich. Sie weisen die gleichen materiellen und technischen Eigenschaften auf (Mindestzinkgehalt bei allen Qualitäten: 98,5 GHT) und haben weitgehend die gleichen Verwendungen (z. B. Messingindustrie). Außerdem hängen die Preise für alle Qualitäten von den LME-Preisnotierungen für „Special High Grade“-Zink (SHG-Zink) ab, was darauf hindeutet, daß sie auf dem Markt als eine gleichartige Ware angesehen werden.
- (7) Die von den Ausführern geltend gemachten geringfügigen Unterschiede beim Zinkgehalt (Special High Grade (SHG), High Grade (HG), Good Ordinary Brand (GOB)) und bei den Verunreinigungen (insbesondere Cadmium), die zwischen dem Zink der Gemeinschaftshersteller und dem

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2331/96 (AbI. L 317 vom 6. 12. 1996, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 89 vom 4. 4. 1997, S. 6.

polnischen Zink bestehen, entkräften diese Feststellung nicht, da sowohl das von den Ausführern hergestellte HG und GOB-Zink als auch das vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellte SHG-Zink in dem Marktsegment, in dem sie verwendet werden (Feuerverzinkung, Messingherstellung, Herstellung von Legierungen mit Ausnahmen von Gußlegierungen) direkt miteinander konkurrieren. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß es sich bei einem größeren Teil des vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten Zinks um GOB-Zink handelt, das mit dem polnischen GOB- und HG-Zink sowie dem SHG-Zink des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft unmittelbar konkurriert.

- (8) Daher werden die vorläufigen Feststellungen unter den Randnummern 9 bis 15 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt.

D. DUMPING

a) POLEN

- (9) Gegen die Methode zur Berechnung der Dumpingspannen wurden keine generellen Einwände erhoben, allerdings warfen die kooperierenden polnischen Unternehmen einige spezifische Fragen hinsichtlich der Produktionskosten, der Prüfung der Frage, ob die Geschäfte im normalen Handelsverkehr getätigt wurden, sowie der Berichtigungen auf.

i) Normalwert

a) Herstellkosten

- (10) Ein polnisches Unternehmen beantragte bestimmte Änderungen bei der Berechnung seiner zur Ermittlung des Normalwertes herangezogenen Herstellkosten. Das Unternehmen machte insbesondere geltend, daß die bestimmten Nebenerzeugnissen zuzuweisenden Kosten und/oder Einnahmen zu Unrecht nicht aus der Berechnung der Produktionskosten für Zink ausgeschlossen worden seien. Diesem Berichtigungsantrag konnte nicht stattgegeben werden, da die Produktionskosten anhand der Angaben berechnet wurden, die das Unternehmen im Zuge der Beantwortung des Fragebogens übermittelt hatte und die während des Kontrollbesuchs im Betrieb ordnungsgemäß überprüft worden waren. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, daß gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung normalerweise die im Hauptbuch des Unternehmens ausgewiesenen Herstellkosten für die Sachaufklärung im Rahmen eines Antidumpingverfahrens herangezogen werden. Der Rückgriff auf eine andere Kostenverteilungsmethode als derjenigen, die das betroffene Unternehmen normalerweise anwendet, muß innerhalb der in der Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung gesetzten Fristen beantragt werden, um eine ange-

messene Überprüfung während des Kontrollbesuchs im Betrieb zu ermöglichen. Ein entsprechender Antrag wurde von dem betroffenen Unternehmen jedoch nicht gestellt.

- (11) Das Unternehmen behauptete ferner, die monatlichen Herstellkosten seien nicht repräsentativ, da bestimmte nicht wiederkehrende Kostenfaktoren nicht über den gesamten Untersuchungszeitraum verteilt worden seien. Hier ist darauf hinzuweisen, daß die Kommission ihre Berechnung auf die Angaben des Unternehmens gestützt hatte. Da bei den ursprünglichen Angaben des Unternehmens über seine Herstellkosten eine angemessene Verteilung der (nicht wiederkehrenden) Kosten nicht gewährleistet war, übermittelte das Unternehmen nach entsprechender Aufforderung durch die Kommission überarbeitete Angaben, die überprüft und für die Sachaufklärung verwendet wurden. Somit ist eine erneute Änderung der Berechnungen nicht erforderlich.

- (12) Schließlich behauptete dieses Unternehmen, angesichts der hohen Inflation sei es angemessener, durchschnittliche Herstellkosten je Tonne für den gesamten Untersuchungszeitraum zu berechnen und diese dann unter Berücksichtigung der monatlichen Inflationsraten anzupassen, um die monatlichen Herstellkosten zu ermitteln. Diesem Vorbringen konnte nicht gefolgt werden, da es anhand des Buchführungssystems des Unternehmens möglich war, in angemessener Weise die tatsächlichen Produktionskosten auf monatlicher Grundlage zu ermitteln. Daher wurden diese monatlichen Kosten, die unter Zugrundelegung der Antworten auf den Fragebogen und der während des Kontrollbesuchs im Betrieb überprüften Informationen berechnet wurden, für die Sachaufklärung herangezogen.

b) Geschäfte im normalen Handelsverkehr

- (13) Ein Unternehmen stellte in einigen Punkten die Methode in Frage, nach der ermittelt worden war, ob die Verkäufe auf dem Inlandsmarkt im normalen Handelsverkehr getätigt wurden. Es erhob insbesondere Einwände gegen den Ausschluß bestimmter nicht gewinnbringender Verkäufe aus der Berechnung der Normalwerte.
- (14) In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß die Kommission im Rahmen der Verordnung über den vorläufigen Zoll gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Grundverordnung prüfte, ob die Verkäufe des Unternehmens auf dem Inlandsmarkt im normalen Handelsverkehr getätigt wurden. Wegen der hohen Inflation in Polen im Untersuchungszeitraum wurden die Berechnungen auf Monatsbasis vorgenommen, um beim Vergleich der Verkäufe mit den Produktionskosten — soweit wie möglich — den gleichen Zeitpunkt zugrunde zu legen (siehe Randnummern 17 bis 19 der Verordnung über den vorläufigen Zoll).

(15) Zwar wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen dieses Vorgehen erhoben, doch machte das Unternehmen geltend, die durchschnittlichen monatlichen Herstellkosten sollten angesichts der hohen Inflation nicht mit den einzelnen Verkaufsgeschäften, sondern mit den durchschnittlichen monatlichen Verkaufspreisen im Inland verglichen werden. Nach Auffassung des Unternehmens würde das Vorgehen der Kommission fast automatisch dazu führen, daß zu Beginn eines Bezugszeitraums mehr Verkäufe als Verlustgeschäfte eingestuft und daher zu Unrecht ausgeschlossen würden. Dieses Argument steht im Widerspruch zu den Untersuchungsergebnissen. Im Rahmen einer Analyse konnte die Kommission entgegen der Behauptung des Unternehmens nicht eindeutig feststellen, daß die Verkäufe am Ende des Monats gewinnbringend waren bzw. am Anfang des Monats mit Verlust getätigt wurden.

(16) Außerdem wurde beantragt, bestimmte Verlustverkäufe nicht auszuschließen, da zur Deckung der Kosten gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Grundverordnung mindestens sechs Monate zur Verfügung stünden. Bei einem der Ausführer ergab jedoch der Vergleich der monatlichen Herstellkosten mit den monatlichen Verkäufen, daß während des gesamten (einjährigen) Untersuchungszeitraums mehr als 20 % der Verkäufe mit Verlust getätigt wurden. Somit ist der Ausschluß der Verlustverkäufe gerechtfertigt, denn es handelte sich nicht um Geschäfte im normalen Handelsverkehr. Diese Verlustverkäufe betrafen erhebliche Mengen, und eine angemessene Deckung der Kosten im Einklang mit Artikel 2 Absatz 4 der Grundverordnung war nicht möglich.

(17) Bei dem anderen kooperierenden Unternehmen wurde festgestellt, daß es — auf Jahresbasis — weniger als 20 % seiner Verkäufe im Untersuchungszeitraum mit Verlust tätigte. Daher wurde beschlossen, die Verlustverkäufe in die Berechnung des Normalwertes für dieses Unternehmen einzubeziehen, der sich dadurch geringfügig verringerte.

ii) Ausführpreis

(18) Ein polnisches Unternehmen behauptete, sein gesamter EG-Exportumsatz sei höher als derjenige, den die Kommission bei der Ermittlung der Ausführpreise zugrunde gelegt hätte. Dieses Argument wurde zurückgewiesen, da das betroffene Unternehmen bei seiner Berechnung nicht die Wechselkurse im Anhang zum Fragebogen der Kommission angewandt hatte.

iii) Vergleich des Normalwertes mit dem Ausführpreis

(19) Ein Unternehmen beantragte, sein Normalwert solle anhand der Inlandsverkäufe an Abnehmer

berechnet werden, die jährlich mehr als 2 000 Tonnen kauften, da auch die Kunden auf dem Exportmarkt (EG) mehr als 2 000 Tonnen abnehmen würden. Dem konnte nicht stattgegeben werden, da der Antrag nicht bei der Beantwortung des Fragebogens gestellt worden war und nach der Einführung des vorläufigen Zolls keine zusätzlichen Kontrollbesuche durchgeführt werden konnten. Daher ließ sich nicht ermitteln, ob das Unternehmen auf dem Inlandsmarkt konsequent Mengenrabatte eingeräumt hatte.

(20) Die beiden polnischen Ausführer beantragten wie bereits vor der Einführung des vorläufigen Zolls erneut eine Berichtigung für Unterschiede bei der Handelsstufe. Allerdings brachten sie keine neuen Argumente zur Stützung ihres Antrags vor. Daher werden die Feststellungen unter Randnummer 24 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt.

iv) Dumpingspannen

(21) Abgesehen von den oben beschriebenen Änderungen des Normalwertes für eines der betroffenen Unternehmen werden die Feststellungen für Polen unter den Randnummern 17 bis 28 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt. Damit ergeben sich folgende Neuberechnete Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz der Preise frei Grenze der Gemeinschaft:

Huta Cynku „Miasteczko Slaskie“, Miasteczko Slaskie: 14,4 %,

Kombinat Gorniczco-Hutniczy Boleslaw, Bukowno: 5,2 %.

Die Dumpingspanne für die nichtkooperierenden Hersteller/Ausführer beläuft sich unverändert auf 14,4 %.

b) RUSSLAND

i) Normalwert

(22) Da Rußland im Rahmen von Antidumpingverfahren als Land ohne Marktwirtschaft angesehen wird (siehe Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung, wo auf die Verordnung (EG) Nr. 519/94⁽¹⁾ Bezug genommen wird), mußte der Normalwert für dieses Land anhand des Normalwertes in einem Vergleichsland (in diesem Verfahren Polen, siehe Randnummer 29 der Verordnung über den vorläufigen Zoll) ermittelt werden. Da der Normalwert für das Vergleichsland angepaßt wurde, wurde auch der Normalwert für Rußland entsprechend geändert.

⁽¹⁾ ABl. L 67 vom 10. 3. 1994, S. 89.

ii) Ausführpreis

- (23) Ein Einführer von russischem Zink behauptete, die Eurostat-Statistiken für Rußland seien möglicherweise aufgrund falscher Ursprungserklärungen nicht richtig, und beantragte die Berechnung der Ausführpreise unter Zugrundelegung seiner Ausführtransaktionen. Diesem Antrag konnte nicht stattgegeben werden, da keine ausreichenden Beweise vorgelegt wurden und die Behauptungen in diesem Stadium des Verfahrens nicht überprüft werden konnten. In jedem Fall würden die Behauptungen nur ein Teil der Eurostat-Angaben entkräften.

iii) Vergleich des Normalwertes mit dem Ausführpreis

- (24) Das vorgenannte Unternehmen beantragte ferner eine Berichtigung wegen Unterschieden bei den materiellen Eigenschaften, da das polnische und das russische Zink nicht die gleiche Qualität aufwiesen. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, daß sich die Kommission bei der Ermittlung des Normalwertes auf dasjenige Unternehmen stützte, das die gleiche Qualität wie die meisten russischen Zinkhersteller produzierte. Daher war eine zusätzliche Berichtigung nicht gerechtfertigt.

iv) Dumpingspannen

- (25) Unter Berücksichtigung des geänderten Normalwertes für das Vergleichsland sowie der Tatsache, daß die übrigen Feststellungen für Rußland unter den Randnummern 29 bis 34 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt werden, ergibt sich folgende Neuberechnete Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz der Preise frei Grenze der Gemeinschaft:

Rußland: 6,9 %.

E. SCHÄDIGUNG

a) Allgemeine Schadensfaktoren

- (26) Im Zusammenhang mit den vorläufigen Feststellungen zu den Schadensfaktoren nahmen die Ausführer lediglich zur Preisunterbietung Stellung. Die polnische Regierung allerdings behauptete, es liege nur eine geringfügige bzw. gar keine Schädigung vor, da die Gemeinschaftshersteller ihre Kapazität fast vollständig ausschöpften. Dieses Argument entkräftet jedoch nicht die Feststellung unter Randnummer 51 der Verordnung über den vorläufigen Zoll, der zufolge die Untersuchung ergab, daß die Kapazität wegen der besonderen Art des Fertigungsprozesses und der hohen Fixkosten bei der Herstellung von nichtlegiertem Zink in Rohform möglichst vollständig ausgelastet sein

muß, selbst wenn dies bedeutet, daß die Endprodukte hinterher mit Verlust verkauft werden müssen. Wie unter der vorgenannten Randnummer dargelegt, sind auch die variablen Kosten hoch (z. B. hoher Energieverbrauch zu Beginn der Produktion), wenn die Produktion unterbrochen wird. Aus der Tatsache, daß die Kapazität der Gemeinschaftshersteller im Untersuchungszeitraum fast vollständig ausgelastet war, kann daher nicht gefolgert werden, daß ihnen keine bedeutende Schädigung verursacht wurde.

- (27) Einer der unter Randnummer 3 genannten Einführer machte geltend, die Einfuhren von HG-Zink mit Ursprung in Rußland könnten nicht für einen Anstieg der Lagerbestände bei GOB-Zink ursächlich sein, und erhob Einwände gegen die kumulierte Beurteilung der Einfuhren aus Polen und Rußland, da in Rußland lediglich HG-Zink hergestellt werde. Bei dieser Argumentation wird jedoch außer acht gelassen, daß GOB- und HG-Zink im Bereich der Feuerverzinkung und der Messingherstellung miteinander konkurrieren. Außerdem sind die Wettbewerbsbedingungen für Zink mit Ursprung in Polen und Zink mit Ursprung in Rußland ähnlich, da weder HG-Zink noch GOB-Zink an der LME gehandelt werden und beide Qualitäten — wie auch das etwas teurere SHG-Zink — im vorgenannten Bereich verwendet werden können.
- (28) Daher werden die vorläufigen Feststellungen insbesondere zum Verbrauch auf dem Gemeinschaftsmarkt, zur Produktion, zu den Verkäufen und zur Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sowie zur Beschäftigung in diesem Wirtschaftszweig unter den Randnummern 37, 38, 40 bis 45 und 50 bis 60 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt.

b) Preisunterbietung

- (29) Aufgrund der Stellungnahmen der Ausführer und eines der unter Randnummer 3 genannten Einführer wurden die vorläufigen Feststellungen zu den Preisen der Gemeinschaftshersteller überprüft. Was den Aufschlag von 3 % auf den LME-Preis anbetrifft (Randnummer 47 der Verordnung über den vorläufigen Zoll), so bestätigen die Veröffentlichungen der Internationalen Studiengruppe für Blei und Zink, daß Zink im Untersuchungszeitraum mit einem Preisaufschlag verkauft wurde. Der im Untersuchungszeitraum gezahlte Aufschlag von 3 % bzw. 30 USD auf einen durchschnittlichen LME-Preis von 1 000 USD/t erscheint weder übertrieben noch unangemessen, wenn man beispielsweise bedenkt, daß sich die Kosten für das Verladen im LME-Lagerhaus (die vom Käufer zu zahlen sind und bei Direktverkäufen außerhalb der LME entfallen) bereits auf 15 USD/t belaufen.

- (30) Dieser Aufschlag von 3 % spiegelt die Tatsache wider, daß die Preise der EG-Hersteller im Fall von Direktverkäufen an gewerbliche Abnehmer zur Deckung der Vertriebskosten und der Kosten für Währungs- und Zinksicherungsgeschäfte geringfügig höher sind als der LME-Preis und daß die Käufer zur Zahlung eines etwas höheren Preises bereit sind, wenn sie beispielsweise sicher sein können, die Marke eines bestimmten Herstellers zu erhalten, oder wenn die Transportkosten niedriger sind als die Kosten für den Transport ab dem LME-zugelassenen Lagerhaus. Der Aufschlag deckt alle vom Hersteller getragenen Kosten im Zusammenhang mit der Vermarktung und dem Kundendienst. Für die Käufer bieten die Direktverkäufe gegenüber den LME-Verkäufen den Vorteil, daß die Kosten für den Lagerschein, die Verladekosten und die Maklergebühr entfallen.
- (31) In diesem Zusammenhang sollte darauf hingewiesen werden, daß die im Aufschlag inbegriffenen Kosten für die Sicherungsgeschäfte nicht zu hoch angesetzt werden konnten, da sie lediglich die Verwaltungskosten, die Maklergebühren und die Finanzierungskosten umfaßten, während die sich aus den Sicherungsgeschäften ergebenden Gewinne bzw. Verluste im Interesse eines fairen Vergleichs bei den Berechnungen nicht berücksichtigt wurden.
- (32) Die Ausführer und einer der unter Randnummer 3 genannten Einführer erhoben Einwände gegen die Annahme der Kommission, daß die Preise der drei Zinkqualitäten identisch seien, und behaupteten, daß die Preise für HG- und GOB-Zink niedriger seien als der Preis für SHG-Zink, der für die Berechnungen herangezogen wurde (bei dem LME-Preis handelt es sich nämlich um den Preis für SHG-Zink). Gemäß den Ausführern müsse dem Preisunterschied zwischen den drei Zinkqualitäten Rechnung getragen werden. Da die von der Internationalen Studiengruppe für Blei und Zink veröffentlichten Preise im Untersuchungszeitraum tatsächlich einen geringfügigen Preisunterschied zwischen SHG-, HG- und GOB-Zink erkennen ließen, sollte diese Differenz berücksichtigt werden. Die Untersuchung ergab, daß der Preis von HG- und GOB-Zink maximal 0,3 % bzw. knapp 1 % unter dem Preis für SHG-Zink lag.
- (33) Ein Ausführer beantragte eine Berichtigung, weil das von ihm exportierte GOB-Zink einen deutlich höheren Cadmiumgehalt aufweise als das in der Gemeinschaft hergestellte GOB-Zink, und schlug vor, den Marktwert dieses Unterschieds anhand der Raffinationskosten zu schätzen und seinen Ausführpreisen hinzuzurechnen, um die Preisunterbietungsspanne auf einer fairen Grundlage zu berechnen.
- (34) Der betroffene Ausführer wies zwar nach, daß das Zink der Gemeinschaftshersteller im Gegensatz zu seinem (nicht rektifizierten) GOB-Zink der CEN-Norm 1179 entsprach, doch waren die Kommissionsdienststellen anhand der von ihm vorgelegten Unterlagen nicht in der Lage, die Preise für nicht-polnisches GOB-Zink mit dem gleichen Cadmiumgehalt wie das von diesem Ausführer exportierte und im Untersuchungszeitraum auf dem Gemeinschaftsmarkt verkaufte Zink genau zu ermitteln. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft übermittelte Informationen über die Kosten für die Rektifikation (d.h. die Destillation von GOB-Zink, das nicht der CEN-Norm 1179 entspricht, zur Herstellung höherwertigen SHG-Zinks und GOB-Zinks mit einem Standardgehalt an Cadmium), die dem Entfernen des überschüssigen Cadmiums zugewiesen werden konnten, sofern die Rektifikation unmittelbar im Anschluß an die Raffination der Zinkkonzentrate erfolgte. Dagegen konnten die spezifischen Kosten für das Entfernen des überschüssigen Cadmiums in dem Fall, in dem die Rektifikation nach Abschluß der Raffination zur Gewinnung nichtrektifizierten GOB-Zinks aus den Zinkkonzentraten in einem anderen Betrieb vorgenommen wurde, nicht genau ermittelt werden (diese Kosten dürften unverhältnismäßig hoch sein), da der Ausführer und der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft widersprüchliche Angaben unter anderem zu der Frage vorlegten, in welchem Maße in diesem Fall eine Rektifikation wirtschaftlich sinnvoll ist, um das überschüssige Cadmium aus nichtrektifiziertem GOB-Zink zu entfernen.
- (35) Da der hohe Cadmiumgehalt (und die damit verbundenen Gesundheitsrisiken) einige, wenn auch nicht alle Verwender davon abhält, das Zink ohne vorherige Rektifikation zu verwenden, mußte der Preisunterschied zwischen GOB-Zink mit einem hohen Cadmiumgehalt und GOB-Zink, das der CEN-Norm 1179 entspricht, ermittelt werden. Dabei konnte nicht der Schluß gezogen werden, daß der durchschnittliche Marktwert von Zink mit dem üblichen, niedrigeren Cadmiumgehalt dem Preis für Zink des Ausführers zuzüglich der Raffinationskosten entspricht (denn es ist unwahrscheinlich, daß die Raffinationskosten über den Preis stets vollständig an den Abnehmer weitergegeben werden können). Allerdings konnte anhand der Angaben des Ausführers (denen zufolge der Unterschied zwischen dem Preis für sein GOB-Zink und dem LME-Preis höher war als die Differenz von 1 % zwischen den von der Internationalen Studiengruppe für Blei und Zink veröffentlichten Preisen für GOB- und SHG-Zink) sowie anhand der Informationen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in angemessener Weise der durchschnittliche Preisunterschied zwischen GOB-Zink mit einem hohen Cadmiumgehalt und GOB-Zink mit einem Cadmiumgehalt, der den Höchstwert gemäß der CEN-Norm nicht übersteigt, ermittelt werden. Auf der Grundlage dieses Preisunterschieds wurde der Ausführpreis des betroffenen polnischen Ausführers berichtigt.

- (36) Außerdem beantragten die Ausführer die Berücksichtigung eines Unterschieds bei der Handelsstufe, da die polnischen Exportverkäufe ausschließlich an Händler gingen. Wie unter Randnummer 46 der Verordnung über den vorläufigen Zoll dargelegt, wurde bei der Berechnung der Preisunterbietungsspanne der Preis für Zink der Gemeinschaftshersteller auf dem Gemeinschaftsmarkt zugrunde gelegt, wobei dieser Preis unter Berücksichtigung der Tatsache ermittelt wurde, daß diese Hersteller erhebliche Mengen Zink außerhalb der LME direkt an gewerbliche Abnehmer und auch an Händler verkauften. Dies bedeutet, daß sowohl die Verkäufe an gewerbliche Abnehmer als auch die Verkäufe an Händler berücksichtigt wurden und daß es sich bei dem für die Gemeinschaftshersteller berechneten Preis, der nach den Feststellungen der Kommission geringfügig höher war als der LME-Preis, um einen Durchschnittspreis für beide Kategorien von Verkäufen handelt. Daher erscheint es angezeigt, die Berechnung der Preisunterbietungsspanne in dieser Hinsicht zu berichtigen und die zugrunde gelegten Ausführpreise um eine angemessene Handelsspanne zu erhöhen.

- (37) Die Ausführer beantragten ferner eine Berichtigung für Kosten des Transports innerhalb der Gemeinschaft, und einer von ihnen machte geltend, daß die Ausführpreise mit dem LME-Preis in dem Monat vor dem Monat des betreffenden Verkaufs hätten verglichen werden müssen. Zur Berechnung der Preisunterbietungsspannen wurden die Ab-Werk-Preise der Gemeinschaftshersteller mit dem Ausführpreis für polnisches Zink (verzollt, frei Grenze der Gemeinschaft) in allen Monaten des Untersuchungszeitraums verglichen. Daher erscheint es nicht angemessen, eine weitere Berichtigung vorzunehmen.

c) Schlußfolgerung zur Schädigung

- (38) Unter Berücksichtigung des geringfügigen Preisunterschieds, zwischen den drei Zinkqualitäten, des Unterschieds bei der Handelsstufe und im Fall eines Ausführers des höheren Cadmiumgehalts von GOB-Zink mit Ursprung in Polen wurden die Preisunterbietungsspannen neu berechnet, wobei sich folgende Werte ergaben:

Huta Cynku „Miasteczko Slaskie“, Miasteczko Slaskie: 14,0 %,

Kombinat Gorniczco-Hutniczy Boleslaw, Bukowno: 6,6 %,

sonstige polnische Hersteller/Ausführer: 14,0 %, Rußland: 5,2 %.

- (39) Abgesehen von diesen Änderungen werden die vorläufigen Feststellungen unter den Randnummern 37 bis 60 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt.

F. SCHADENSURSACHE

- (40) Einer der unter Randnummer 3 genannten Einführer brachte einige Argumente zu den Fest-

stellungen der Kommission vor, die sich im wesentlichen auf die Annahme stützten, daß HG-Zink und GOB-Zink nicht miteinander konkurrieren würden. Diese Annahme ist falsch; da somit keine mit ausreichenden Beweisen belegten Stellungnahmen zu den vorläufigen Feststellungen zum ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren von Zink mit Ursprung in Polen und Rußland und zur Schädigung der Gemeinschaftshersteller übermittelt wurden, werden die Feststellungen unter den Randnummern 61 bis 70 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt.

G. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (41) Die gewerblichen Abnehmer bzw. ihre repräsentativen Verbände nahmen nicht zum Interesse der Gemeinschaft Stellung. Die Ausführer machten dagegen geltend, daß sich die Bestände in den LME-zugelassenen Lagerhäusern seit dem Ende des Untersuchungszeitraums verringert hätten und daß die Preise in Kürze möglicherweise steigen würden, da die Nachfrage nicht gedeckt werden könne.

- (42) In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß ein direkter Zusammenhang zwischen dem Preis von Zinkkonzentrat (dem von den Zinkraffinerien verwendeten Rohstoff) und dem Preis für raffiniertes Zink besteht. Daher hat ein Preisanstieg bei raffiniertem Zink auf LME-Ebene zwangsläufig eine Verteuerung des Rohstoffs für die Gemeinschaftshersteller zur Folge. Daher ist von einem Preisanstieg bei raffiniertem Zink auf dieser Ebene keine Abhilfewirkung zu erwarten, und eine solche Preisentwicklung würde einen Verzicht auf die Einführung von Maßnahmen in diesem Verfahren nicht rechtfertigen.

- (43) Einer der unter Randnummer 3 genannten Einführer machte geltend, die Interessen der Endabnehmer seien nicht ordnungsgemäß berücksichtigt worden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Auswirkungen der Maßnahmen auf die gewerblichen Abnehmer nach den Feststellungen der Kommission kaum ins Gewicht fallen dürften. Folglich kann davon ausgegangen werden, daß es nicht zu einem nennenswerten Preisanstieg für die Endabnehmer kommen wird.

- (44) Derselbe Einführer, der geltend machte, daß die russischen Unternehmen für ihn Zink im Rahmen einer Veredelungsregelung verhütten würden, behauptete ferner, die Maßnahmen würden dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen, weil einige große Gemeinschaftshersteller Zink mit Ursprung in Rußland gekauft hätten. Für diese Behauptung wurden jedoch keine ausreichenden Beweise vorgelegt. In diesem Zusammenhang sollte außerdem daran erinnert werden, daß Hersteller, die die gedumpte Ware selbst einführen, aufgrund von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Grundverordnung nicht automatisch ausgeschlossen werden müssen.

- (45) Die vorläufigen Feststellungen zum Interesse der Gemeinschaft (Randnummern 71 bis 75 der Verordnung über den vorläufigen Zoll) werden daher bestätigt.

H. ENDGÜLTIGE MASSNAHMEN

a) Verpflichtungen

- (46) Nach der Einführung des vorläufigen Antidumpingzolls und der Übermittlung der Stellungnahmen zu den vorläufigen Feststellungen der Kommission unterbreiteten die beiden kooperierenden polnischen Ausführer gemäß Artikel 8 der Grundverordnung ein Verpflichtungsangebot. Danach verpflichten sie sich unter anderem, Mindestpreise für die einzelnen Qualitäten des ausgeführten Zinks einzuhalten, die direkt an die LME-Preise für SHG-Zink während eines bestimmten Bezugszeitraums gekoppelt sind.
- (47) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Grundverordnung würden diese Verpflichtungen die Beseitigung der schädigenden Auswirkungen des Dumpings gewährleisten und könnten wirksam überwacht werden. Die Kommission konsultierte den Beratenden Ausschuss zur Annahme dieser Verpflichtungen; es wurden keine Einwände erhoben. Daher wurden die Verpflichtungsangebote mit Beschluß 97/644/EG der Kommission⁽¹⁾ angenommen. Die Untersuchung sollte daher gegenüber diesen Ausführern eingestellt werden.

b) Endgültiger Zoll

- (48) Auf die Einfuhren von Zink mit Ursprung in Polen sollte ein Residualzoll eingeführt werden. Dies erscheint notwendig, um zu verhindern, daß die nichtkooperierenden Parteien einen Vorteil aus der Ablehnung der Mitarbeit ziehen. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die Ausführer in diesem Verfahren die von der Kommission herangezogenen Zahlenangaben über die Ausfuhren von Zink aus Polen in die Gemeinschaft beanstandeten, aber nicht erklären konnten, ob die Differenz zwischen diesen Zahlenangaben und ihren eigenen Ausfuhren auf indirekte Ausfuhren ihrer eigenen Erzeugnisse in die Gemeinschaft oder auf Ausfuhren von anderem Zink zurückzuführen war. Der Zollsatz sollte der Schadensschwelle entsprechen, da diese niedriger war als die Dumpingspanne.
- (49) Die russischen Hersteller/Ausführer arbeiteten an der Untersuchung nicht mit. Daher wurde geltend gemacht, daß der Zollsatz für Rußland mindestens so hoch sein solle wie der Zollsatz für die nicht kooperierenden polnischen Unternehmen. Diesem Antrag konnte nicht stattgegeben werden, da die

Zollsätze normalerweise auf der Grundlage der Angaben für die einzelnen Länder festgesetzt werden. Da die Feststellungen zu Rußland nur im Hinblick auf den Normalwert für das Vergleichsland mit Marktwirtschaft geändert wurden, muß der endgültige Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Zink mit Ursprung in Rußland folglich auf der Höhe der Schadensschwelle festgesetzt werden, denn diese war niedriger als die geänderte Dumpingspanne.

I. ENDGÜLTIGE VEREINNNAHMUNG DES VORLÄUFIGEN ZOLLS

- (50) Einer der unter Randnummer 3 genannten Einführer, der seine Geschäftstätigkeit nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung aufgenommen hatte, beantragte, daß seine am 5. April 1997 in Zollagern vorhandenen unverzollten Bestände von der endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls befreit werden sollten, da er angesichts seiner besonderen Lage berechtigterweise hätte davon ausgehen können, daß keine Zölle eingeführt werden würden. Da die vorläufigen Antidumpingzölle jedoch nach einer ordnungsgemäß bekanntgegebenen Untersuchung eingeführt wurden, haben die Einführer grundsätzlich keinen Anspruch auf eine solche Befreiung. Die von dem Einführer geltend gemachten besonderen Umstände reichen nicht aus, um eine Abweichung von dieser Regel zu rechtfertigen.
- (51) Da die kooperierenden polnischen Hersteller/Ausführer zusagten, die Verpflichtungen vorbehaltlich ihrer Annahme durch die Kommission ab dem 20. Juni 1997 einzuhalten, sollten die vorläufigen Antidumpingzölle nicht im Fall von Zink vereinnahmt werden, das von den betreffenden Ausführern hergestellt und an diesem Tag bzw. danach in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurde. Dagegen sollten die vorläufigen Antidumpingzölle auf die vor dem 20. Juni 1997 erfolgten Einfuhren von Zink, das von diesen Ausführern hergestellt wurde, bis zur Höhe der Zollsätze vereinnahmt werden, die im Fall der Ablehnung der Verpflichtungsangebote angewandt worden wären (d. h. bis zur Höhe von 5,2 % für Kombinat Gorniczco-Hutniczy Boleslaw, Bukowno und von 14,0 % für Huta Cynku „Miasteczko Slaskie“, Miasteczko Slaskie).
- (52) Die vorläufigen Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Zink mit Ursprung in Polen, das nicht von den beiden kooperierenden Unternehmen hergestellt wurde, sowie auf alle Einfuhren von Zink mit Ursprung in Rußland sollten bis zur Höhe der endgültigen Antidumpingzölle, d. h. bis zur Höhe von 14,0 % bzw. 5,2 %, endgültig vereinnahmt werden.

⁽¹⁾ Siehe Seite 50 dieses Amtsblatts.

J. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (53) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wurde über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Einführung endgültiger Maßnahmen und die Annahme der Verpflichtungen zu empfehlen, und erhob keine Einwände.
- (54) Auch die Ausführer wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf die sich der beabsichtigte Vorschlag der Kommission für endgültige Maßnahmen stützte. Sie übermittelten keine neuen Stellungnahmen.
- (55) Gemäß dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits⁽¹⁾ wurden dem Assoziationsrat und der polnischen Regierung alle zweckdienlichen Informationen übermittelt; gleichzeitig wurden beide im voraus über die Untersuchungsergebnisse unterrichtet, die in dieser Verordnung und in dem Beschluß der Kommission zur Annahme der Verpflichtungsangebote der Ausführer niedergelegt wurden. Die polnische Regierung begrüßte ausdrücklich die Lösung, die für die beiden kooperierenden polnischen Ausführer gefunden wurde.
- (56) Gemäß dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Russischen Föderation andererseits⁽²⁾ wurden der russischen Regierung alle zweckdienlichen Informationen übermittelt; außerdem wurde sie im voraus über die Untersuchungsergebnisse unterrichtet, die in dieser Verordnung niedergelegt wurden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von nichtlegiertem Zink in Rohform der KN-Codes 7901 11 00, 7901 12 10 und 7901 12 30 mit Ursprung in Polen und Rußland wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Für die in Absatz 1 genannte Ware mit Ursprung in Polen gilt ein Zollsatz von 14,0 % auf den Nettopreis frei

Grenze der Gemeinschaft, unverzollt (Taric-Zusatzcode 8900), außer für die genannte Ware, die von den folgenden Unternehmen hergestellt und zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauft wird:

- Kombinat Gorniczco-Hutniczy Boleslaw, Bukowno (Taric-Zusatzcode 8965) oder
- Huta Cynku „Miasteczko Slaskie“, Miasteczko Slaskie (Taric-Zusatzcode 8093)

und die vom Zoll befreit ist, sondern den betreffenden Einfuhren eine nach dem 19. Juni 1997 gemäß dem Europa-Abkommen mit Polen ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beigelegt ist, auf der der Name und die Anschrift eines der beiden Unternehmen in dem Feld „Ausführer“ und die Gemeinschaft oder einer ihrer Mitgliedstaaten als Bestimmungsgebiet angegeben sind und deren Richtigkeit von den polnischen Behörden bescheinigt wurde.

(3) Für die in Absatz 1 genannte Ware mit Ursprung in der Russischen Föderation gilt ein Zollsatz von 5,2 % auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt.

(4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Antidumpingzoll, der mit der Verordnung (EG) Nr. 593/97 eingeführt wurde, werden jeweils bis zur Höhe der endgültigen Zölle auf die Einfuhren von nichtlegiertem Zink in Rohform mit Ursprung in Polen und Rußland vereinnahmt. Unbeschadet des Absatzes 2 wird der vorläufige Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Zink mit Ursprung in Polen, das von dem Kombinat Gorniczco-Hutniczy Boleslaw, Bukowno, hergestellt und ausgeführt wurde, jedoch nur bis zur Höhe von 5,2 % endgültig vereinnahmt.

Die Sicherheitsleistungen, die den endgültigen Antidumpingzoll übersteigen, werden freigegeben.

(2) Der vorläufige Antidumpingzoll wird nicht endgültig vereinnahmt, sofern nachgewiesen wird, daß das Zink mit Ursprung in Polen entweder von Huta Cynku „Miasteczko Slaskie“, Miasteczko Slaskie, oder von dem Kombinat Gorniczco-Hutniczy Boleslaw, Bukowno, hergestellt wurde und am 20. Juni 1997 bzw. danach in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurde.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 348 vom 31. 12. 1993, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 247 vom 13. 10. 1995, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. September 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. BODEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 1932/97 DER KOMMISSION

vom 3. Oktober 1997

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2348/91 zur Errichtung einer Datenbank für Analysewerte kernresonanzmagnetischer Messungen des Deuteriumgehalts von Weinbauerzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1417/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 79 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2348/91 der Kommission⁽³⁾ wurde bei der GFS eine Datenbank für Analysewerte errichtet, damit die Ergebnisse des vorgenannten Verfahrens mit den zuvor nach demselben Verfahren erzielten Analyseergebnissen für Erzeugnisse ähnlichen Ursprungs verglichen werden können. In der Verordnung (EWG) Nr. 2676/90 der Kommission vom 17. September 1990 zur Festlegung gemeinsamer Analysemethoden für den Weinsektor⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 822/97⁽⁵⁾, wird eine Methode zur Bestimmung des Verhältnisses der Isotope $^{18}\text{O}/^{16}\text{O}$ im Wasser des Weins beschrieben. Die Ergebnisse der anhand dieser Methode durchgeführten Messungen könne es ermöglichen, durch Vergleich mit den bei Vollproben gemessenen Werten zweckdienliche Hinweise dafür zu erhalten, daß den Erzeugnissen Wasser zugesetzt worden ist. Auch kann im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Analyse anderer isotopischer Eigenschaften der Erzeugnisse mit überprüft werden, ob der in ihrer Bezeichnung angegebene Ursprung der Wahrheit entspricht. Diese Analyseergebnisse können auch zu einer besseren Auslegung der kernresonanzmagnetischen Messungen des Deuteriumgehalts des Weinalkohols beitragen. Daher sind die Ergebnisse der Analyse des Verhältnisses der Isotope $^{18}\text{O}/^{16}\text{O}$ bei Vollproben in die Datenbank aufzunehmen.

Es ist erforderlich, die Entnahme, die Verarbeitung zu Wein und die Analyse von Proben frischer Weintrauben mit Ursprung in Österreich vorzusehen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Zahl der in Luxemburg und dem Vereinigten Königreich entnommenen Proben erhöht werden muß, um die Repräsentativität zu verbessern.

Um die Qualität und Vergleichbarkeit der analytischen Daten zu gewährleisten, muß in den Laboratorien, die von den Mitgliedstaaten mit der Isotopenanalyse der Proben für die Datenbank beauftragt werden, ein System anerkannter Qualitätsnormen angewendet werden.

Die Erfahrungen seit Beginn der Nutzung der Datenbank haben gezeigt, daß die Repräsentativität der betreffenden gemeinschaftlichen Rebflächen noch nicht gewährleistet ist. Das Datum in Artikel 4 fünfter Gedankenstrich ist daher neu festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2348/91 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Verordnung werden die Worte „Analysewerte kernresonanzmagnetischer Messungen des Deuteriumgehalts“ durch das Wort „Isotopenanalysewerte“ ersetzt.
2. Artikel 1 Unterabsatz 2 erster Satz erhält folgende Fassung:
„In dieser Datenbank werden die Daten gespeichert, die durch Isotopenanalyse der Bestandteile des Ethanols und des Wassers der Weinbauerzeugnisse mit dem im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2676/90 beschriebenen Verfahren gewonnen werden.“
3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Unterabsatz 3 werden die Worte „kernresonanzmagnetischen Messung“ durch das Wort „Isotopenmessung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Unterabsatz 4 wird die Zahl „2“ in den letzten beiden Gedankenstrichen durch die Zahl „4“ ersetzt, und es wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„— 50 Proben in Österreich (ab der Ernte 1997)“.
 - c) In Absatz 3 werden die Worte „dem in Kapitel 8 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 2676/90 beschriebenen Verfahren“ durch die Worte „dem im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2676/90 beschriebenen Verfahren“ ersetzt, und es wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: „Die bezeichneten Laboratorien müssen vor dem 1. November 1998 die allgemeinen Kriterien für den Betrieb der Prüflaboratorien einhalten, die in der Europäischen Norm EN 45001 festgelegt sind, und sich insbesondere an einem Eignungsprüfungssystem betreffend die Isotopenanalysemethoden beteiligen.“

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 196 vom 24. 7. 1997, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 214 vom 2. 8. 1991, S. 39.

⁽⁴⁾ ABl. L 272 vom 3. 10. 1990, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 117 vom 7. 5. 1997, S. 10.

4. In Artikel 3 werden die Worte „kernresonanzmagnetische Messungen an Weinbauerzeugnissen“ durch die Worte „die in Artikel 1 genannten Isotopenanalysen an Weinbauerzeugnissen“ ersetzt.

5. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der erste Gedankenstrich erhält folgende Fassung:
„— eine jährliche Bewertung der in die Datenbank aufzunehmenden Analysedaten“.
- b) Im dritten Gedankenstrich werden die Worte „Ergebnisse der kernresonanzmagnetischen Messung“ durch die Worte „Ergebnisse der Isotopenanalyse“ ersetzt.
- c) Im fünften Gedankenstrich wird der letzte Satz gestrichen, werden die Worte „alle gemeinschaftlichen Rebflächen“ durch die Worte „die betreffenden gemeinschaftlichen Rebflächen“ ersetzt und werden in der französischen Fassung die Worte „des conditions“ durch die Worte „les conditions“ ersetzt.

6. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die in der Datenbank der GFS gespeicherten Daten werden den in Artikel 2 Absatz 3 genannten amtlichen Laboratorien der Mitgliedstaaten auf Antrag spätestens ab 30. Juni 1998 zur Verfügung gestellt. Die Mitgliedstaaten, die kein Laboratorium zur Durchführung von Isotopenanalysen bezeichnet haben, können eine zuständige Stelle bezeichnen, die über die Daten betreffend die in ihrem Hoheitsgebiet entnommenen Stichproben verfügen kann. Auf Antrag eines Mitgliedstaats kann diese Übermittlung unter denselben Bedingungen mittels der Kontaktstelle gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2048/89 erfolgen.“
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Diese Datenübermittlung betrifft nur die einschlägigen Analysedaten, die zur Auswertung einer Analyse einer Probe ähnlicher Eigenschaften und ähnlichen Ursprungs erforderlich sind. Jede Datenübermittlung enthält einen Verweis auf die vorgeschriebenen Mindestanforderungen für die Nutzung der Datenbank.“

7. In Artikel 6 Unterabsatz 1 werden die Worte „Analysewerte kernresonanzmagnetischer Messungen“ durch das Wort „Isotopenanalysewerte“ ersetzt.

8. In Artikel 7 werden die Worte „in Artikel 4 fünfter Gedankenstrich genannten Zeitpunkt“ durch die Worte „30. Juni 1998“ ersetzt.

9. Der Anhang wird wie folgt geändert:

- a) Im Titel werden die Worte „eine kernresonanzmagnetische Analyse nach den Anweisungen unter Nummer 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2676/90 (SNIF-NMR-Verfahren) erfahren haben und die in der Isotopendatenbank des GFS angenommen werden“ durch die Worte „eine Isotopenanalyse nach der Beschreibung im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2676/90 erfahren haben und die in die Isotopendatenbank des GFS aufgenommen werden“ ersetzt.
- b) In Abschnitt I Nummer 7 wird das Wort „kernresonanzmagnetischen“ gestrichen.
- c) In Abschnitt II Nummer 4 wird in der französischen Fassung der Begriff „Tétraméthylures“ durch den Begriff „Tétraméthylurée“ ersetzt.
- d) In Abschnitt II Nummer 5 erhält der Titel folgende Fassung:
„Ergebnis des anhand kernresonanzmagnetischer Messungen ermittelten Isotopenverhältnisses von Deuterium in Ethanol“.
- e) In Abschnitt II werden folgende Nummern angefügt:

„7. Ergebnis des Verhältnisses der Isotope $^{18}\text{O}/^{16}\text{O}$ im Wein

$\delta^{18}\text{O}$ [‰] = ‰ V. SMOW - SLAP

Zahl der Bestimmungen:

Standardabweichung:

8. Äquilibrierungs-Parameter

Automatische Äquilibrierung: Ja/Nein

Äquilibrierungstemperatur: °C

Probenvolumen: ml

Volumen der Äquilibrierungsphiole: ml

Äquilibrierungsdauer: Stunden“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1933/97 DER KOMMISSION**vom 3. Oktober 1997****zur zwölften Änderung der Verordnung (EG) Nr. 413/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarktes in den Niederlanden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Infolge des Auftretens der klassischen Schweinepest in bestimmten Erzeugungsgebieten der Niederlande sind mit der Verordnung (EG) Nr. 413/97 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1688/97 ⁽⁴⁾, Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarktes in diesem Mitgliedstaat erlassen worden.

Gemäß Artikel 4a der Verordnung (EG) Nr. 413/97 muß die Beihilfe nach dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs umgerechnet werden. Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁶⁾, gilt als maßgeblicher Tatbestand für diesen Umrechnungskurs der Tatbestand, durch den das wirtschaftliche Ziel des betreffenden Geschäfts erreicht wird. Es muß präzisiert werden, daß als maßgeblicher Tatbestand für die betreffende Beihilfe der Beginn jedes Monats gilt, für den die Beihilfe gewährt wird.

Angesichts der Aufrechterhaltung der von den niederländischen Behörden verhängten veterinärhygienischen Maßnahmen und Handelssperren empfiehlt es sich, die Zahl sehr junger Ferkel, die an die zuständigen Behörden abgegeben werden dürfen, zu erhöhen, um die Sondermaßnahmen in den kommenden Wochen aufrechterhalten zu können.

Da in den Niederlanden weitere Fälle klassischer Schweinepest aufgetreten sind, haben die niederländischen Behörden neue Schutz- und Überwachungszonen abgegrenzt. Aufgrund der günstigen Seuchenentwicklung konnten die Schutz- und Überwachungszonen um Oirlo und Toldijke I aufgehoben werden. Um diesen Änderungen Rechnung zu tragen, sollte Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 413/97 durch einen neuen Anhang ersetzt werden.

Die zügige und effiziente Anwendung der besonderen Marktstützungsmaßnahmen ist eines der besten Mittel, um der Verschleppung der klassischen Schweinepest entgegenzuwirken. Daher ist es gerechtfertigt, die Bestimmungen dieser Verordnung ab dem 18. September 1997 anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 413/97 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4a wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Als maßgeblicher Tatbestand für den auf die Beihilfe anzuwendenden Umrechnungskurs gilt der Beginn jedes Monats, für den die Beihilfe gewährt wird.“

2. Anhang I wird durch Anhang I dieser Verordnung ersetzt.

3. Anhang II wird durch Anhang II dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 18. September 1997.

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. L 62 vom 4. 3. 1997, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. L 239 vom 30. 8. 1997, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

„ANHANG I

Höchstzahl Tiere ab dem 18. Februar 1997:

Mastschweine	2 300 000 Tiere
Ferkel und Jungferkel	3 800 000 Tiere
Sehr junge Ferkel	2 700 000 Tiere
Altsauen	25 000 Tiere“

ANHANG II

„ANHANG II

1. Die Schutz- und Überwachungszonen in folgenden Regionen:

- Venhorst
- Best
- Nederweert
- Soerendonk
- Diessen
- Dalfsen I
- Schoondijke

2. Das Sperrgebiet, in dem Schweineumsetzungen verboten sind, gemäß dem Ministerialerlaß vom 14. April 1997, veröffentlicht im Staatscourant vom 15. April 1997, S. 12.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1934/97 DER KOMMISSION
vom 3. Oktober 1997
zur dritten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 913/97 mit Sondermaßnahmen
zur Stützung des Schweinemarktes in Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3290/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Infolge des Auftretens der klassischen Schweinepest in
bestimmten Erzeugungsgebieten Spaniens sind mit der
Verordnung (EG) Nr. 913/97 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1499/97 ⁽⁴⁾,
Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleisch-
marktes in diesem Mitgliedstaat erlassen worden.

Angesichts der Dauer der Seuche und der notwendigen
Aufrechterhaltung der von den spanischen Behörden
verhängten veterinärhygienischen Maßnahmen und
Handelssperren empfiehlt es sich, die Beihilferegelung
der Verordnung (EG) Nr. 913/97 auf Altsauen auszu-
dehnen und die Zahl der Mastschweine, die an die
zuständigen Behörden abgegeben werden dürfen, zu
erhöhen, um die Sondermaßnahmen in den kommenden
Wochen aufrechterhalten zu können.

Die Liste der in Frage kommenden Verwaltungsgebiete
gemäß Anhang II der genannten Verordnung sollte geän-
dert werden, um der Seuchenlage Rechnung zu tragen.

Die zügige und effiziente Anwendung der besonderen
Marktstützungsmaßnahmen ist eines der besten Mittel,
um der Verschleppung der klassischen Schweinepest
entgegenzuwirken. Daher ist es gerechtfertigt, die Bestim-
mungen dieser Verordnung ab dem 18. September 1997
anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 913/97 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1

a) wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ab dem 18. September 1997 können die
spanischen Behörden Erzeugern auf deren Antrag
eine Beihilfe gewähren, wenn sie Altsauen des
KN-Codes 0103 92 11 mit einem Durchschnittsge-
wicht von mindestens 160 kg je Partie an diese
Behörden abgeben.“;

b) wird der jetzige Absatz 3 zu Absatz 4 umnummeriert.

2. In Artikel 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Beihilfe gemäß Artikel 1 Absatz 3
entspricht — ab Hof — der Beihilfe gemäß Absatz 1
dieses Artikels, abzüglich 30 %.

Die Beihilfe wird auf der Grundlage des festgestellten
Schlachtgewichts berechnet. Wenn die Tiere
ausschließlich lebend gewogen werden, wird auf die
Beihilfe jedoch ein Koeffizient von 0,78 angewendet.“

3. In Artikel 6 wird folgender Text angefügt:

„Anzahl und Gesamtgewicht der abgegebenen
Altsauen.“

4. Anhang I wird durch Anhang I dieser Verordnung
ersetzt.

5. Anhang II wird durch Anhang II dieser Verordnung
ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab dem 18. September 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. L 131 vom 23. 5. 1997, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. L 202 vom 30. 7. 1997, S. 42.

*ANHANG I**„ANHANG I*

Höchstzahl Tiere ab dem 6. Mai 1997:

Mastschweine	350 000 Tiere
Ferkel	110 000 Tiere
Altsauen	8 000 Tiere“

*ANHANG II**„ANHANG II*

In der Provinz Lerida die Schutz- und Überwachungszonen gemäß Anhang I und II der Verordnung der ‚Generalität‘ von Katalonien vom 13. August 1997, veröffentlicht im Amtsblatt der ‚Generalität‘ vom 22. August 1997, S. 10021, sowie der Verordnung vom 19. August 1997, veröffentlicht im Amtsblatt der ‚Generalität‘ vom 1. September 1997, S. 10344.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1935/97 DER KOMMISSION
vom 3. Oktober 1997
zur fünften Änderung der Verordnung (EG) Nr. 581/97 mit Sondermaßnahmen
zur Stützung des Schweinemarktes in Belgien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3290/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Infolge des Auftretens der klassischen Schweinepest in
bestimmten niederländischen Grenzgebieten sind mit der
Verordnung (EG) Nr. 581/97 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1497/97 ⁽⁴⁾,
Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleisch-
marktes in Belgien erlassen worden.

Da in zwei niederländischen Grenzgebieten neue Fälle
klassischer Schweinepest aufgetreten sind, haben die
belgischen Veterinärbehörden neue Überwachungszonen
abgegrenzt, die mit Wirkung vom 18. September 1997 in
den Sondermaßnahmen der Verordnung (EG) Nr. 581/97

berücksichtigt werden sollten. Aufgrund der günstigen
Seuchenentwicklung konnten bestimmte Schutz- und
Überwachungszonen aufgehoben werden. Um diesen
Änderungen Rechnung zu tragen, sollte Anhang II der
Verordnung (EG) Nr. 581/97 durch einen neuen Anhang
ersetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 581/97 wird durch
den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 18. September 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. L 87 vom 2. 4. 1997, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 202 vom 30. 7. 1997, S. 38.

*ANHANG**„ANHANG II*

Die Schutz- und Überwachungszonen gemäß Artikel 1 des Ministerialerlasses vom 28. August 1997, veröffentlicht im *Moniteur Belge* vom 30. August 1997, S. 22316, sowie gemäß dem Ministerialerlaß vom 8. September 1997, veröffentlicht im *Moniteur Belge* vom 9. September 1997, S. 23217.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1936/97 DER KOMMISSION
vom 3. Oktober 1997
zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 610/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1744/97 der Kommission⁽³⁾ wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlicenzen erteilt werden.

Nach Kenntnis der Kommission sind die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Äpfeln, die für die geographischen Gruppen Z und D bestimmt sind, bereits überschritten oder könnten bald überschritten werden. Diese Überschreitungen würden eine reibungslose Anwendung von Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Lizenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 3. Oktober 1997 ausgeführte Äpfel, die für die geographischen Gruppen Z und D bestimmt sind, gestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1744/97 gestellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Äpfeln, die für die geographischen Gruppen Z und D bestimmt sind, betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 3. Oktober 1997 und vor dem 19. November 1997 angenommen werden, sind abzulehnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Oktober 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 93 vom 8. 4. 1997, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 244 vom 6. 9. 1997, S. 12.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1937/97 DER KOMMISSION**vom 3. Oktober 1997****über die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Obst und Gemüse nach dem Verfahren B**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der
Kommission vom 14. November 1996 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst
und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 610/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1120/97 der Kommission ⁽³⁾
wurden die Richtmengen festgesetzt, für die Einfuhrli-
zenzen erteilt werden. Von diesen Richtmengen ausge-
nommen sind die Mengen, welche im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe beantragt werden.

Nach Kenntnis der Kommission wurden diese Mengen
bei Tomaten, Orangen, Tafeltrauben, Äpfeln, die für die
geographischen Zonen X, Z und D bestimmt sind, Pfir-
sichen und Nektarinen überschritten.

Bezüglich der zwischen dem 1. Juli und dem 16.
September 1997 für Tomaten, Orangen, Tafeltrauben,
Äpfel, die für die geographischen Zonen X, Z und D

bestimmt sind, Pfirsiche und Nektarinen beantragten
Lizenzen nach dem Verfahren B sollte deshalb ein Erstat-
tungssatz festgelegt werden, der niedriger ist als der Richt-
satz —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zuteilungssätze, mit denen die Mengen zu multipli-
zieren sind, für die zwischen dem 1. Juli und dem 16.
September 1997 zur Ausfuhr die in Artikel 5 der Verord-
nung (EG) Nr. 2190/96 genannten Lizenzen nach dem
Verfahren B beantragt wurden, und die anzuwendenden
Erstattungen sind im Anhang festgesetzt.

Der vorstehende Unterabsatz gilt nicht für Lizenzen, die
im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gemäß Artikel 10
Absatz 4 des im Rahmen der multilateralen Handelsver-
handlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Agrar-
übereinkommens beantragt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Oktober 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 93 vom 8. 4. 1997, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 163 vom 20. 6. 1997, S. 12.

ANHANG

Zuteilungssätze und Erstattungen, die auf die beantragten Mengen bzw. auf die zwischen dem 1. Juli und dem 16. September 1997 beantragten Lizenzen nach dem Verfahren B anzuwenden sind

Erzeugnis	Bestimmung oder Bestimmungsgruppe	Zuteilungssatz (in % der beantragten Menge)	Erstattung (in ECU/t netto)
Tomaten/Paradeiser (*)	F	100 %	18,5
Mandeln ohne Schale	F	100 %	75,0
Haselnüsse in der Schale	F	100 %	88,0
Haselnüsse ohne Schale	F	100 %	171,0
Walnüsse in der Schale	F	100 %	110,0
Orangen	XYC	100 %	28,5
Zitronen	F	100 %	105,0
Tafeltrauben	F	100 %	22,7
Äpfel	X	100 %	17,2
	Y	100 %	10,0
	ZD	100 %	19,9
Pfirsiche und Nektarinen	E	100 %	23,6

(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1938/97 DER KOMMISSION

vom 3. Oktober 1997

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2511/96 mit Durchführungsbestimmungen für 1997 betreffend ein Zollkontingent für lebende Rinder mit einem Stückgewicht von 160 bis 300 kg mit Ursprung in bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur autonomen und befristeten Anpassung bestimmter in den Europa-Abkommen vorgesehener Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse, um dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft Rechnung zu tragen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1595/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1926/96 des Rates vom 7. Oktober 1996 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß den Abkommen für Freihandel und Handelsfragen mit Estland, Lettland und Litauen im Anschluß an das in den multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossene Übereinkommen über die Landwirtschaft⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 3066/95 wurde ein Jahreszollkontingent von 153 000 lebenden Rindern mit einem Stückgewicht von 80 bis 300 kg mit Ursprung in Ungarn und Polen, der Slowakei, der Tschechischen Republik, in Rumänien und Bulgarien, Estland, Lettland und Litauen mit Wirkung ab 1. Juli 1997 eröffnet. Durch die Verordnung (EG) Nr. 2511/96 der Kommission⁽⁴⁾ wurde die Einfuhr einer gleich hohen Zahl von Tieren mit einem Stückgewicht von 160 bis 300 kg geregelt. Für Tiere, für die im Rahmen der genannten Verordnung noch keine Einfuhrlizenz erteilt bzw. für die ab 1. Juli 1997 gegebenenfalls Lizenzen erteilt, aber noch nicht

verwendet sind, sollte deshalb die Gewichtsuntergrenze angepaßt werden.

Das Protokoll Nr. 4 zu den Europa-Abkommen und das Protokoll Nr. 3 zu den Freihandelsabkommen wurden geändert. Nach den neuen Protokollen kann der Nachweis des Ursprungs der in die Gemeinschaft eingeführten Tiere unter gewissen Voraussetzungen durch Vorlage einer Erklärung des Ausführers oder einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 erbracht werden. Die die Überführung der eingeführten Tiere in den zollrechtlich freien Verkehr betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2511/96 sind deshalb anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2511/96 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird die Zahl „160“ durch die Zahl „80“ ersetzt.

2. In Artikel 1 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Im Rahmen der in den Verordnungen (EG) Nr. 3066/95 und (EG) Nr. 1926/96 vorgesehenen Zollkontingente dürfen 1997 153 000 lebende Rinder der KN-Codes 0102 90 21, 0102 90 29, 0102 90 41 oder 0102 90 49 mit Ursprung in den in Anhang II angeführten Drittländern gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung eingeführt werden.“

3. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Bei der Einfuhr der Tiere werden die in Artikel 1 genannten Zölle auf Vorlage der vom Ausfuhrland gemäß dem Protokoll Nr. 4 im Anhang der Europa-Abkommen und dem Protokoll Nr. 3 im Anhang der Freihandelsabkommen ausgestellten Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder einer schriftlichen Erklärung, die der Ausführer gemäß den genannten Protokollen erstellt, erhoben.“

⁽¹⁾ ABl. L 328 vom 30. 12. 1995, S. 31.

⁽²⁾ ABl. L 216 vom 8. 8. 1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 254 vom 8. 10. 1996, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 345 vom 31. 12. 1996, S. 21.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern auf Antrag und Vorlage des Originals der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2511/96 ab 1. Juli 1997 erteilten und noch nicht verwendeten Einfuhrlizenz durch den Antragsteller die Angaben dieser Lizenz gemäß Artikel 1.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1939/97 DER KOMMISSION**vom 3. Oktober 1997**

mit Durchführungsbestimmungen für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 betreffend die gemäß Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates für die Republik Polen, die Republik Ungarn, die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, die Republik Bulgarien und die Republik Rumänien vorgesehenen Zollkontingente für Rindfleisch sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2512/96 und (EG) Nr. 1441/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur autonomen und befristeten Anpassung bestimmter in den Europa-Abkommen vorgesehener Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse, um dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft Rechnung zu tragen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1595/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 wurde für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 ein Zollkontingent für Rindfleisch zu ermäßigten Zollsätzen eröffnet.

In Anwendung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2512/96 der Kommission vom 23. Dezember 1996 mit Durchführungsbestimmungen für 1997 betreffend die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates für die Republik Polen, die Republik Ungarn, die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, die Republik Bulgarien und die Republik Rumänien vorgesehenen Zollkontingente für Rindfleisch⁽³⁾ wurde mit den Verordnungen (EG) Nr. 149/97⁽⁴⁾, (EG) Nr. 721/97⁽⁵⁾ und (EG) Nr. 1441/97⁽⁶⁾ der Kommission der Prozentsatz bestimmt, zu dem den im Januar, April und Juli 1997 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Fleisch stattgegeben werden kann. Somit sind bestimmte Rindfleischmengen im Hinblick auf ihre Einfuhr 1997 bereits zugeteilt worden. Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 werden diese Mengen in voller Höhe auf die für das Jahr 1997 in den Anhängen derselben Verordnung aufgeführten Mengen angerechnet. Daher sind die Kontingente in den Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 anzupassen

und sind die Durchführungsbestimmungen zu diesen Mengen festzulegen.

Das Protokoll 4 im Anhang der Europa-Abkommen ist geändert worden. Nach dem neuen Protokoll darf der Ursprung der in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnisse unter bestimmten Bedingungen durch eine Erklärung des Ausführers oder durch Vorlage der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nachgewiesen werden. Die neuen Bestimmungen über die Abfertigung der eingeführten Erzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr müssen daher in die vorliegende Verordnung aufgenommen, und die diesbezüglichen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2512/96 müssen angepaßt werden.

Damit die Einhaltung dieser Bedingungen kontrolliert werden kann, müssen die Anträge in dem Mitgliedstaat eingereicht werden, in dem der Einführer in das Mehrwertsteuerregister eingetragen ist.

Um die Regelmäßigkeit der Einfuhren der für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 festgelegten Mengen sicherzustellen, empfiehlt es sich, die Mengen auf mehrere Zeitabschnitte zu verteilen.

Die Kontingentregelung sollte anhand von Einfuhrlicenzen verwaltet werden. Zu diesem Zweck sind insbesondere die Antragstellung zu regeln und die Angaben festzulegen, welche die Anträge und Lizenzen enthalten müssen, gegebenenfalls abweichend von der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1404/97⁽⁸⁾, und der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1572/97⁽¹⁰⁾. Außerdem empfiehlt es sich, daß die Lizenzen nach einer Prüfungsfrist ausgestellt werden und gegebenenfalls ein einheitlicher Kürzungsprozentsatz angewandt wird.

Im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Verwaltung der vorgesehenen Regelung empfiehlt es sich, die Sicherheit für die Einfuhrlicenzen auf 12 ECU je 100 kg festzu-

⁽¹⁾ ABl. L 328 vom 30. 12. 1995, S. 31.

⁽²⁾ ABl. L 216 vom 8. 8. 1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 345 vom 31. 12. 1996, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. L 25 vom 28. 1. 1997, S. 22.

⁽⁵⁾ ABl. L 106 vom 24. 4. 1997, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. L 196 vom 24. 7. 1997, S. 69.

⁽⁷⁾ ABl. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 194 vom 23. 7. 1997, S. 5.

⁽⁹⁾ ABl. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 35.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 211 vom 5. 8. 1997, S. 5.

setzen. Aufgrund der im Rahmen dieser Regelung möglichen Spekulationsgeschäfte im Rindfleischsektor sind klare Vorschriften für die Inanspruchnahme dieser Regelung festzulegen.

Erfahrungsgemäß teilen die Einführer den zuständigen Behörden, die die Einfuhrlizenzen erteilt haben, nicht immer die Menge und den Ursprung des im Rahmen der Regelung eingeführten Rindfleisch mit. Diese Angaben sind wichtig für die Beurteilung der Marktsituation. Daher ist eine Garantie im Hinblick auf diese Mitteilung einzuführen.

Die vorliegende Verordnung ersetzt teilweise die Verordnungen (EG) Nr. 2512/96 und (EG) Nr. 1441/97. Daher sind diese beiden Verordnungen zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Zwischen dem 1. Juli 1997 und dem 30. Juni 1998 können im Rahmen der durch die Verordnung (EG) Nr. 3066/95 eröffneten Zollkontingente folgende Mengen frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch der KN-Codes 0201 und 0202 eingeführt werden:

- 12 827,6 Tonnen Fleisch mit Ursprung in Polen, die zu höchstens 5 994,2 Tonnen Verarbeitungserzeugnisse der KN-Codes 1602 50 31 oder 1602 50 39 mit Ursprung in Polen verarbeitet werden dürfen. Dieses Kontingent trägt die laufende Nummer 09.4824;
- 8 732 Tonnen Fleisch mit Ursprung in Ungarn. Dieses Kontingent trägt die laufende Nummer 09.4707;
- 3 495 Tonnen Fleisch mit Ursprung in der Tschechischen Republik. Dieses Kontingent trägt die laufende Nummer 09.4603;
- 2 020 Tonnen Fleisch mit Ursprung in der Slowakei. Dieses Kontingent trägt die laufende Nummer 09.4603;
- 310 Tonnen Fleisch mit Ursprung in Bulgarien. Dieses Kontingent trägt die laufende Nummer 09.4651;
- 2 043,6 Tonnen Fleisch mit Ursprung in Rumänien. Dieses Kontingent trägt die laufende Nummer 09.4753.

(2) Bei den in Absatz 1 genannten Kontingenten werden die im Rahmen des Gemeinsamen Zolltarifs anwendbaren Wertzölle und besonderen Beträge der Zölle um 80 % gesenkt.

(3) Die Einfuhr der Mengen gemäß Absatz 1 wird wie folgt auf den Kontingentszeitraum verteilt:

- 34 % im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1997,
- 33 % im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1998,
- 33 % im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 1998.

(4) Sind die Mengen, die während des Kontingentszeitraums Gegenstand von Anträgen auf Einfuhrlizenzen für den ersten oder zweiten Zeitabschnitt gemäß Absatz 3 waren, kleiner als die verfügbaren Mengen, so werden die Restmengen den für den folgenden Zeitraum verfügbaren Mengen hinzugefügt.

Artikel 2

(1) Für die Einfuhrlizenzen im Rahmen der Einfuhrkontingente gilt folgendes:

a) Der Antragsteller muß eine natürliche oder juristische Person sein, die den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gegenüber nachweisen muß, daß sie im Laufe der letzten zwölf Monate vor der Antragstellung mindestens ein Mal im Rindfleischhandel mit Drittländern tätig war und die in ein Mehrwertsteuerverzeichnis eines Mitgliedstaats eingetragen ist.

b) Der Lizenzantrag darf nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller eingetragen ist.

c) Für jede der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisgruppen muß sich der Lizenzantrag auf mindestens 15 Tonnen Erzeugnisgewicht beziehen, ohne die verfügbare Menge zu überschreiten.

Unter „Erzeugnisgruppe“ versteht man die Erzeugnisse mit Ursprung in einem einzigen der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Länder; eine Erzeugnisgruppe darf entweder nur Erzeugnisse der KN-Codes 0201 und 0202 oder Erzeugnisse der KN-Codes 1602 50 31 und 1602 50 39 umfassen.

d) In Feld 8 des Lizenzantrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

e) In Feld 20 des Lizenzantrags und der Lizenz ist mindestens eine der folgenden Angaben zu machen:

- Reglamento (CE) n° 1939/97
- Forordning (EF) nr. 1939/97
- Verordnung (EG) Nr. 1939/97
- Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1939/97
- Regulation (EC) No 1939/97
- Règlement (CE) n° 1939/97
- Regolamento (CE) n. 1939/97
- Verordening (EG) nr. 1939/97
- Regulamento (CE) n° 1939/97
- Asetus (EY) N:o 1939/97
- Förordning (EG) nr 1939/97.

(2) Abweichend von Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 enthalten der Lizenzantrag und die Lizenz in Feld 16 einen oder mehrere der KN-Codes der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse.

Artikel 3

(1) Die Lizenzanträge dürfen nur gestellt werden in der Zeit zwischen

- 6. und 15. Oktober 1997,
- 2. und 10. Januar 1998,
- 1. und 10. April 1998.

(2) Stellt ein Interessent mehrere Anträge für eine der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisgruppen, so werden alle auf die betreffende Erzeugnisgruppe entfallenden Anträge ausgeschlossen.

(3) Die Mitgliedstaaten machen der Kommission spätestens am fünften Arbeitstag nach Ablauf der Antragsfrist Mitteilung über die Anträge, die für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Mengen gestellt wurden. Diese Mitteilung umfaßt ein Verzeichnis der Antragsteller, das nach beantragter Menge, diesbezüglichem KN-Code und Ursprungsland aufgeschlüsselt ist.

Alle Mitteilungen, einschließlich derjenigen, die keine Meldung enthalten, werden über Fernschreiber oder Telefax übermittelt. Für die Anträge ist das Formular im Anhang dieser Verordnung zu verwenden.

(4) Die Kommission entscheidet, in welchem Umfang den Lizenzanträgen stattgegeben werden kann.

Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt, als verfügbar sind, so bestimmt die Kommission einen einheitlichen Prozentsatz für die Kürzung der Antragsmengen.

(5) Soweit die Kommission die Anträge annimmt, werden die Lizenzen schnellstmöglich erteilt.

Artikel 4

(1) Die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 und (EG) Nr. 1445/95 gelten vorbehaltlich der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.

(2) Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 wird auf alle Mengen, um welche die in der Einfuhrlizenz angegebenen Mengen überschritten werden, der am Tag der Abfertigung zum freien Verkehr geltende volle Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs angewendet.

(3) Die gemäß dieser Verordnung ausgestellten Einfuhrlizenzen gelten 90 Tage ab dem Tag ihrer Ausstellung. Die Gültigkeit der Lizenzen ist jedoch auf den 30. Juni 1998 befristet.

(4) Die erteilten Lizenzen gelten gemeinschaftsweit.

Artikel 5

Die Bestimmungen von Artikel 1 finden auf Vorlage der vom Ausfuhrland gemäß Protokoll 4 im Anhang der Europa-Abkommen erteilten Warenverkehrsbescheini-

gung EUR.1 oder der vom Ausführer gemäß dem genannten Protokoll abgegebenen Erklärung Anwendung auf die Erzeugnisse.

Artikel 6

Der Einführer informiert die zuständige Behörde, die die Einfuhrlizenz erteilt hat, spätestens drei Wochen nach der Einfuhr der in dieser Verordnung genannten Erzeugnisse über deren Menge und Ursprung. Diese Behörde leitet die Informationen zu Beginn jedes Monats an die Kommission weiter.

Artikel 7

(1) Bei Beantragung der Einfuhrlizenz leistet der Einführer im Hinblick auf diese Lizenz abweichend von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 eine Sicherheit in Höhe von 12 ECU je 100 kg Erzeugnisgewicht sowie im Hinblick auf die Mitteilung gemäß Artikel 6 der vorliegenden Verordnung eine Sicherheit in Höhe von 1 ECU je 100 kg Erzeugnisgewicht.

(2) Geht diese Mitteilung innerhalb der in Artikel 6 vorgesehenen Frist bei der zuständigen Behörde ein, so wird die Sicherheit für die in der Mitteilung aufgeführte Menge freigegeben. Anderenfalls wird die Sicherheit einbehalten.

Die Entscheidung über die Freigabe dieser Sicherheit ergeht gleichzeitig mit der Entscheidung über die Freigabe der Sicherheit für die Einfuhrlizenz.

Artikel 8

Die Verordnung (EG) Nr. 2512/96 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 3 vierter Gedankenstrich und Artikel 3 Absatz 1 vierter Gedankenstrich werden gestrichen.

2. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Die Bestimmungen von Artikel 1 finden auf Vorlage der vom Ausfuhrland gemäß Protokoll 4 im Anhang der Europa-Abkommen erteilten Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder der vom Ausführer gemäß dem genannten Protokoll abgegebenen Erklärung Anwendung auf die Erzeugnisse.“

Artikel 9

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1441/97 wird gestrichen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Telefax-Nr.: (32-2) 296 60 27

Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1939/97

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN GD VI/D/2 — RINDFLEISCHSEKTOR

EINFUHLRLIZENZANTRAG

Datum: Zeitraum:

Mitgliedstaat:

[illegible]

Mitgliedstaat: Telefax-Nr.:

Tel.-Nr.:

VERORDNUNG (EG) Nr. 1940/97 DER KOMMISSION**vom 3. Oktober 1997****mit Durchführungsbestimmungen für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 betreffend ein Zollkontingent für nicht zum Schlachten bestimmte Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen mit Ursprung in bestimmten Drittländern sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2514/96**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur autonomen und befristeten Anpassung bestimmter in den Europa-Abkommen vorgesehener Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse, um dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft Rechnung zu tragen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1595/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1926/96 des Rates vom 7. Oktober 1996 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß den Abkommen für Freihandel und Handelsfragen mit Estland, Lettland und Litauen im Anschluß an das in den multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossene Übereinkommen über die Landwirtschaft ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 wurde für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 ein Zollkontingent von 7 000 Kühen und Färsen bestimmter Höhenrassen mit Ursprung in Ungarn, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland und Litauen zu einem Wertzollsatz von 6 % eröffnet.

In Anwendung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2514/96 der Kommission vom 23. Dezember 1996 mit Durchführungsbestimmungen für 1997 betreffend ein Zollkontingent für nicht zum Schlachten bestimmte Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen mit Ursprung in bestimmten Drittländern ⁽⁴⁾ wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 247/97 der Kommission ⁽⁵⁾ der Umfang bestimmt, in dem den Anträgen auf Einfuhrrechte für

Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2514/96 stattgegeben werden kann. Somit sind die Einfuhrrechte für die Gesamtanzahl verfügbarer Tiere im Hinblick auf ihre Einfuhr 1997 bereits vergeben worden. Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 wird diese Anzahl in voller Höhe auf die für das Jahr 1997 in den Anhängen derselben Verordnung aufgeführte Anzahl Tiere angerechnet. Daher ist das Kontingent in den Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 anzupassen und sind die Durchführungsbestimmungen zu diesen Mengen festzulegen.

Bei einer Beschränkung der Einfuhr besteht erfahrungsgemäß die Gefahr, daß Einfuhren aus spekulativen Gründen beantragt werden. Im Hinblick auf eine reibungslose Anwendung der geplanten Maßnahmen sollte deshalb der größere Teil der verfügbaren Mengen den sogenannten traditionellen Einführern lebender Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen vorbehalten bleiben. Um jedoch in diesem Sektor einen allzu starren Rahmen für die Handelsbeziehungen zu vermeiden, sollte eine zweite Menge solchen Marktteilnehmern zur Verfügung gestellt werden, die Zuverlässigkeit und einen gewissen Mindestumfang ihres Handels nachweisen können. Ferner muß in diesem Zusammenhang und im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung die Bedingung erfüllt sein, daß die betreffenden Marktteilnehmer 1996 mindestens 15 Tiere eingeführt haben. Grundsätzlich gilt eine Partie von 15 Tieren als normale Sendung und erfahrungsgemäß ist der Verkauf einer einzigen Partie das Minimum, bei dem ein Handelsgeschäft als reell und wirtschaftlich angesehen werden kann. Zur Nachprüfbarkeit dieser Kriterien muß der Marktteilnehmer alle Anträge im selben Mitgliedstaat stellen.

Damit die Einhaltung dieser Bedingungen kontrolliert werden kann, müssen die Anträge in dem Mitgliedstaat eingereicht werden, in dem der Einführer in das Mehrwertsteuerregister eingetragen ist.

Um Spekulationsgeschäfte zu vermeiden, ist Marktteilnehmern, die am 1. Juli 1997 nicht mehr im Rindfleischsektor tätig sind, der Zugang zum Kontingent zu verwehren.

Die Kontingentregelung sollte anhand von Einfuhrlicenzen verwaltet werden. Zu diesem Zweck sind insbesondere die Antragstellung zu regeln und die Angaben festzulegen, welche die Anträge und Lizenzen enthalten müssen, gegebenenfalls abweichend von der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungs Vorschriften für

⁽¹⁾ ABl. L 328 vom 30. 12. 1995, S. 31.

⁽²⁾ ABl. L 216 vom 8. 8. 1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 254 vom 8. 10. 1996, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 345 vom 31. 12. 1996, S. 39.

⁽⁵⁾ ABl. L 41 vom 12. 2. 1997, S. 2.

Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1404/97 ⁽²⁾, und der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1572/97 ⁽⁴⁾. Außerdem empfiehlt es sich, daß die Lizenzen nach einer Prüfungsfrist ausgestellt werden und gegebenenfalls ein einheitlicher Kürzungsprozentsatz angewandt wird.

Die Erfahrung zeigt, daß die Einführer die zuständigen Behörden, welche die Einfuhrlicenzen ausgestellt haben, nicht immer über Anzahl und Ursprung der im Rahmen des betreffenden Kontingents eingeführten Tiere unterrichten. Diese Angaben sind für die Beurteilung der Marktlage wichtig. Es empfiehlt sich daher, eine Sicherheitsleistung vorzusehen, um die Übermittlung dieser Angaben zu gewährleisten.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)

Nr. 82/97 ⁽⁶⁾, sieht in Artikel 82 für Waren, die aufgrund ihrer besonderen Verwendung zu einem ermäßigten Abgabesatz in den freien Verkehr überführt worden sind, eine zollamtliche Überwachung vor. Bei den eingeführten Tieren muß die Nichtvornahme der Schlachtung während einer bestimmten Zeit kontrolliert werden. Um die Nichtvornahme der Schlachtung zu garantieren, empfiehlt es sich, eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

Das Protokoll Nr. 4 im Anhang der Europa-Abkommen und das Protokoll Nr. 3 im Anhang der Freihandelsabkommen sind geändert worden. Nach den neuen Protokollen darf der Ursprung der in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnisse unter bestimmten Bedingungen durch eine Erklärung des Ausführers oder durch Vorlage der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nachgewiesen werden. Die neuen Bestimmungen über die Abfertigung der eingeführten Erzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr müssen daher in die vorliegende Verordnung aufgenommen, und die diesbezüglichen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2514/96 müssen angepaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 wird folgendes Zollkontingent für Tiere mit Ursprung in den in Anhang I aufgeführten Drittländern eröffnet:

Laufende Nummer	KN-Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung	Kontingent	Zollsatz
09.4563	ex 0102 90 05 ex 0102 90 29 ex 0102 90 49 ex 0102 90 59 ex 0102 90 69	Färsen und Kühe, nicht zum Schlachten, der Höhenrassen Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer	4 500	6 % Wertzollsatz

⁽¹⁾ Taric-Codes: Siehe Anhang II.

(2) Als nicht zum Schlachten bestimmt im Sinne dieser Verordnung gelten die in Absatz 1 genannten Tiere, die nicht innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr geschlachtet werden.

Im Fall höherer Gewalt, die nachzuweisen ist, können jedoch Ausnahmen getroffen werden.

Artikel 2

(1) Das Kontingent nach Artikel 1 Absatz 1 wird in zwei Teile zu jeweils 80 % d. h. 3 600 Tiere, und 20 %, d. h. 900 Tiere, unterteilt.

a) Der erste Teil von 80 % wird aufgeteilt auf:

- Einführer aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1994, die nachweisen können, daß sie in der Zeit vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1996 Tiere eingeführt haben, die unter die Einfuhrkontingente gemäß den in Anhang III genannten Verordnungen fallen, und
- Einführer aus den neuen Mitgliedstaaten, die nachweisen können, daß sie in den Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz haben, in der Zeit vom 1. Juli 1993 bis zum 31. Dezember 1994 Tiere der in Anhang II aufgeführten KN-Codes und des KN-Codes 0102 90 79 aus Ländern, die für sie am 31. Dezember 1994 als Drittländer galten, oder in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis zum 30. Juni 1996

⁽¹⁾ ABl. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 194 vom 23. 7. 1997, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. L 211 vom 5. 8. 1997, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 17 vom 21. 1. 1997, S. 1.

Tiere, die unter die Einfuhrkontingente gemäß der in Anhang III Buchstabe b) genannten Verordnung fallen, eingeführt haben.

- b) Der zweite Teil von 20 % ist den Antragstellern vorbehalten, die nachweisen können, daß sie 1996 mindestens 15 lebende Rinder des KN-Codes 0102 aus Drittländern eingeführt haben.

Die Einführer müssen in einem nationalen Mehrwertsteuerverzeichnis eingetragen sein.

(2) Auf der Grundlage der Beantragung der Einfuhrrechte erfolgt die Aufteilung des ersten Teils auf die Einführer anteilig nach den in der Zeit vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1996 vorgenommenen Einfuhren von Tieren im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a).

(3) Auf der Grundlage der Beantragung der Einfuhrrechte erfolgt die Aufteilung des zweiten Teils anteilig nach den Mengen, die von den Einführern gemäß Absatz 1 Buchstabe b) beantragt werden.

Der Antrag auf Einfuhrrechte

- muß für mindestens 15 Tiere und
- darf für nicht mehr als 50 Tiere gestellt werden.

Anträge auf Einfuhrrechte für mehr als 50 Tiere werden automatisch auf diese Zahl vermindert.

(4) Der Nachweis der Einfuhr wird ausschließlich anhand des von den Zollbehörden ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehenen Zolldokuments über die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erbracht.

Die Mitgliedstaaten können eine von der ausstellenden Behörde ordnungsgemäß beglaubigte Kopie der genannten Bescheinigung zulassen, wenn der Antragsteller der zuständigen Behörde hinreichend nachweisen kann, daß er das Originaldokument nicht erhalten konnte.

Artikel 3

(1) Von der Aufteilung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) sind die Händler ausgeschlossen, die am 1. Juli 1997 nicht mehr im Rindfleischsektor tätig waren.

(2) Gesellschaften, die aus dem Zusammenschluß von Unternehmen hervorgegangen sind, welche Ansprüche gemäß Artikel 2 Absatz 2 geltend machen können, genießen dieselben Rechte wie die Unternehmen, aus denen sie hervorgegangen sind.

Artikel 4

(1) Die Einfuhrrechte müssen in dem Mitgliedstaat beantragt werden, in dem der Antragsteller in das Mehrwertsteuerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Jeder Antragsteller darf nur einen einzigen Antrag stellen, der sich nur auf einen der beiden Teile des Kontingents beziehen darf.

Reicht ein Antragsteller mehr als einen Antrag ein, so sind alle seine Anträge unzulässig.

(3) Zur Anwendung des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a) stellen die Händler den Antrag auf Einfuhrrechte bei den zuständigen Behörden unter Vorlage des Nachweises gemäß Artikel 2 Absatz 4 bis spätestens 10. Oktober 1997.

Nach Überprüfung der vorgelegten Dokumente teilen die Mitgliedstaaten der Kommission bis spätestens 21. Oktober 1997 das Verzeichnis der Händler mit, die den Annahmekriterien entsprechen, insbesondere unter Angabe ihres Namens, ihrer Anschrift und der während des in Artikel 2 Absatz 2 genannten Zeitraums eingeführten Anzahl Tiere.

(4) Zur Anwendung des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b) müssen die Einfuhranträge der Händler, einschließlich des Nachweises gemäß Artikel 2 Absatz 4, bis zum 10. Oktober 1997 eingereicht werden.

Nach Überprüfung der vorgelegten Dokumente teilen die Mitgliedstaaten der Kommission bis spätestens 21. Oktober 1997 das Verzeichnis der Antragsteller und der beantragten Stückzahlen mit.

(5) Alle Mitteilungen einschließlich derjenigen, die keine Meldung enthalten, werden über Fernschreiber oder Telekopierer übermittelt. Dabei sind für Anträge die Formulare gemäß den Anhängen IV und V zu verwenden.

Artikel 5

(1) Die Kommission entscheidet, inwieweit den Anträgen stattgegeben werden kann.

(2) Wird mit den Anträgen gemäß Artikel 4 Absatz 4 die Einfuhr größerer Stückzahlen beantragt, als verfügbar sind, so setzt die Kommission zur Reduzierung der beantragten Mengen einen einheitlichen Satz fest.

Hat eine solche Reduzierung zur Folge, daß ein Antrag weniger als 15 Tiere betrifft, so bestimmt das Los in den jeweiligen Mitgliedstaaten über die Zuteilung von Partien von jeweils 15 Tieren. Beläuft sich die Restmenge auf weniger als 15 Stück, so gilt diese Stückzahl als eine Partie.

Artikel 6

(1) Die Einfuhr der zugeteilten Mengen ist an die Vorlage einer Einfuhrlizenz gebunden.

(2) Die Einfuhrlizenz kann nur bei der zuständigen Behörde in dem Mitgliedstaat beantragt werden, in dem der Antragsteller in das Mehrwertsteuerverzeichnis eingetragen ist.

(3) Nach den Mitteilungen der Kommission über die Zuteilung werden die Einfuhrlizenzen so rasch wie möglich auf Antrag der Marktteilnehmer, die Einfuhrrechte erhalten haben, auf ihren Namen ausgestellt.

(4) Die Einfuhrlicenzen gelten 90 Tage ab dem Tag ihrer tatsächlichen Erteilung. Sie gelten jedoch höchstens bis zum 30. Juni 1998.

(5) Die erteilten Lizenzen gelten gemeinschaftsweit.

(6) Unbeschadet der Bestimmungen dieser Verordnung gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 und (EG) Nr. 1445/95.

Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 sind jedoch nicht anwendbar.

Artikel 7

(1) Die Überwachung, daß die eingeführten Tiere während vier Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht geschlachtet werden, erfolgt gemäß Artikel 82 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 hat der Einführer bei der zuständigen Zollbehörde eine Sicherheit von 1 193 ECU/Tonne zu leisten, um die Einhaltung der Verpflichtung zur Nichtvornahme der Schlachtung zu garantieren.

Die Sicherheit wird unverzüglich freigegeben, wenn der betreffenden Zollbehörde nachgewiesen wird, daß die Tiere

- a) vor Ablauf einer Frist von vier Monaten ab dem Tag ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht geschlachtet wurden oder
- b) vor Ablauf derselben Frist aus Gründen, die einen Fall von höherer Gewalt darstellen, oder aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet wurden oder an den Folgen einer Krankheit oder eines Unfalls gestorben sind.

Artikel 8

Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten die folgenden Eintragungen:

- a) in Feld 8 die Angabe der in Anhang I aufgeführten Länder. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus einem oder mehreren der genannten Länder;
- b) in Feld 16 die in Anhang II aufgeführten KN-Codes;
- c) in Feld 20 eine der nachstehenden Angaben:
 - Razas de montaña [Reglamento (CE) n° 1940/97]
 - Bjergracer (forordning (EF) nr. 1940/97)
 - Höhenrassen (Verordnung (EG) Nr. 1940/97)
 - Ορειδίες φυλές [Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1940/97]
 - Mountain breeds (Regulation (EC) No 1940/97)
 - Races de montagne [règlement (CE) n° 1940/97]
 - Razze di montagna [regolamento (CE) n. 1940/97]
 - Bergrassen (Verordening (EG) nr. 1940/97)
 - Raças de montanha [Regulamento (CE) n° 1940/97]
 - Vuoristorotuja [Asetus (EY) N:o 1940/97]
 - Bergraser (förordning (EG) nr 1940/97).

Artikel 9

Der Einführer informiert die zuständige Behörde, die die Einfuhrlizenz erteilt hat, spätestens drei Wochen nach der Einfuhr der in dieser Verordnung genannten Tiere über deren Anzahl und Ursprung. Diese Behörde leitet die Informationen zu Beginn jedes Monats an die Kommission weiter.

Artikel 10

(1) Der Einführer stellt bei Antrag auf eine Einfuhrlizenz eine Sicherheit in Höhe von 25 ECU/Stück in Abweichung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 sowie eine Sicherheit in Höhe von 2 ECU/Stück für die in Artikel 9 vorgesehene Mitteilung.

(2) Geht diese Mitteilung innerhalb der in Artikel 9 vorgesehenen Frist bei der zuständigen Behörde ein, so wird die Sicherheit für die in der Mitteilung aufgeführten Tiere freigegeben. Anderenfalls wird die Sicherheit einbehalten.

Die Entscheidung über die Freigabe dieser Sicherheit ergeht gleichzeitig mit der Entscheidung über die Freigabe der Sicherheit für die Einfuhrlizenz.

Artikel 11

Die Bestimmungen von Artikel 1 finden auf Vorlage der vom Ausfuhrland gemäß Protokoll Nr. 4 im Anhang der Europa-Abkommen und Protokoll Nr. 3 im Anhang der Freihandelsabkommen erteilten Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder der vom Ausführer gemäß den genannten Protokollen abgegebenen Erklärung Anwendung auf die Tiere.

Artikel 12

Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 2514/96 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

Die Bestimmungen von Artikel 1 finden auf Vorlage der vom Ausfuhrland gemäß Protokoll Nr. 4 im Anhang der Europa-Abkommen und Protokoll Nr. 3 im Anhang der Freihandelsabkommen erteilten Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder der vom Ausführer gemäß den genannten Protokollen abgegebenen Erklärung Anwendung auf die Tiere.“

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

*ANHANG I***Verzeichnis der Drittländer**

- Ungarn
- Polen
- Tschechische Republik
- Slowakische Republik
- Rumänien
- Bulgarien
- Litauen
- Lettland
- Estland

*ANHANG II***Taric-Codes**

KN-Code	Taric-Code
ex 0102 90 05	0102 90 05*20 *40
ex 0102 90 29	0102 90 29*20 *40
ex 0102 90 49	0102 90 49*20 *40
ex 0102 90 59	0102 90 59*11 *19 *31 *39
ex 0102 90 69	0102 90 69*10 *30

*ANHANG III***Verordnungen gemäß Artikel 2 Absatz 1**

- a) Verordnungen des Rates: (EWG) Nr. 1918/93 (ABl. L 174 vom 17. 7. 1993, S. 3)
(EWG) Nr. 1919/93 (ABl. L 174 vom 17. 7. 1993, S. 10)
- b) Verordnungen
- des Rates: (EG) Nr. 1800/94 (ABl. L 184 vom 23. 7. 1994, S. 20)
 - der Kommission: (EG) Nr. 1485/95 (ABl. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 52)
(EG) Nr. 2483/95 (ABl. L 256 vom 26. 10. 1995, S. 13)
(EG) Nr. 207/96 (ABl. L 27 vom 3. 2. 1996, S. 9)

ANHANG IV

Telefax-Nr.: (32-2) 296 60 27 / (32-2) 295 36 13

Anwendung von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1940/97

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN GD VI/D/2 — RINDFLEISCHSEKTOR

ANTRAG AUF EINFUHRRECHTE

Datum: Zeitraum:

Mitgliedstaat:

Laufende Nummer	Antragsteller (Name und Anschrift)	Einfuhrmenge (Stück) vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1996
	Insgesamt	

Mitgliedstaat: Telefax-Nr.:

Tel.-Nr.:

ANHANG V

Telefax Nr.: (32-2) 296 60 27 / (32-2) 295 36 13

Anwendung von Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1940/97

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN GD VI/D/2 — RINDFLEISCHSEKTOR

ANTRAG AUF EINFUHRRECHTE

Datum: Zeitraum:

Mitgliedstaat:

Laufende Nummer	Antragsteller (Name und Anschrift)	Menge (Stück)
Insgesamt		

Mitgliedstaat: Telefax Nr.:

Tel. Nr.:

VERORDNUNG (EG) Nr. 1941/97 DER KOMMISSION**vom 3. Oktober 1997****über die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur
Erhöhung der Ernährungssicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der für
die Nahrungsmittelhilfe in Betracht kommenden Länder
und Organisationen und der für die Beförderung der
Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus
geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Milch-
pulver zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽²⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91⁽³⁾. Zu diesem Zweck
sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden.

Für eine bestimmte Partie sollte unter Berücksichtigung
der Vielzahl von Bestimmungsorten die Möglichkeit
vorgesehen werden, daß die Bieter zwei, gegebenenfalls

nicht ein und demselben Hafengebiet zugehörige Verla-
dehäfen angeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
werden Milcherzeugnisse bereitgestellt zur Lieferung an
die in dem Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der
Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in dem Anhang
aufgeführten Bedingungen. Die Zuteilung der Liefe-
rungen erfolgt im Wege der Ausschreibung.

In dem die Partie A betreffenden Gebot dürfen abwei-
chend von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d) der Verord-
nung (EWG) Nr. 2200/87 zwei, nicht notwendigerweise
ein und demselben Hafengebiet zugehörige Verladehäfen
angegeben werden.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG

PARTIE A

1. **Maßnahme Nr. (¹):** 24/97 (A1), 25/97 (A2), 26/97 (A3), 27/97 (A4)
2. **Programm:** 1997
3. **Begünstigter (²):** World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma (Tel.: (39-6) 6513 2988, Telefax: 6513 2844/3, Telex: 626675 WFP I)
4. **Vertreter des Begünstigten:** Wird vom Begünstigten benannt
5. **Bestimmungsort oder -land:** A1: Sambia, A2: Bolivien, A3: Guatemala, A4: Malawi
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Magermilchpulver, angereichert mit Vitaminen
7. **Merkmale und Qualität der Ware (³) (⁴):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (I B 1)
8. **Gesamtmenge (Tonnen):** 1 000
9. **Anzahl der Partien:** 1 in 4 Teilmengen (A1: 37 Tonnen, A2: 254 Tonnen, A3: 669 Tonnen, A4: 40 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (⁵):** Siehe ABl. Nr. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (6.3 A und B.2)
Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (I B 3)
Kennzeichnung in folgender Sprache: A1 und A4: Englisch, A2 und A3: Spanisch
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Das Magermilchpulver und die Vitamine müssen nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt bzw. zugesetzt werden
12. **Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen (⁶)
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 17. 11. — 7. 12. 1997
18. **Lieferfrist:** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 20. 10. 1997 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 3. 11. 1997 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 1. — 21. 12. 1997
 - c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 20 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (¹):**
Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/
Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel, tlx: 25670 AGREC B; fax: (32-2) 296 70 03/296 70 04
(ausschließlich)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (¹):**
Die am 26. 9. 1997 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1678/97 der Kommission (ABl. L 238 vom 29. 8. 1997, S. 3) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (¹) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
 - (²) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
 - (³) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
 - (⁴) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. L 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 25 dieses Anhangs stehende Datum.

Die Erstattung wird mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs des Tages in Landeswährung umgerechnet, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden. Die Artikel 13 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (ABl. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96 (ABl. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22), werden auf diese Erstattung nicht angewandt.
 - (⁵) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente:
 - Gesundheitszeugnis.
 - (⁶) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, Punkt I B 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
 - (⁷) In dem Gebot dürfen abweichend von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zwei, nicht notwendigerweise ein und demselben Hafengebiet zugehörige Verladehäfen angegeben werden.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1942/97 DER KOMMISSION
vom 3. Oktober 1997
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst
und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2375/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungsein-
heit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik
anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere
auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der
Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Oktober 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 3. Oktober 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 40	052	92,8
	999	92,8
0709 90 79	052	74,3
	999	74,3
0805 30 30	388	51,6
	524	54,7
	528	56,7
	999	54,3
0806 10 40	052	101,4
	064	59,9
	400	193,7
	999	118,3
0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	060	47,4
	064	43,8
	091	48,2
	388	78,7
	400	56,4
	404	81,2
	528	59,8
	800	127,6
	999	67,9
0808 20 57	052	99,7
	064	84,9
	400	77,2
	999	87,3

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1943/97 DER KOMMISSION**vom 3. Oktober 1997****zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckers sektors außer Melasse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1143/97⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1222/97 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt

geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1920/97⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Oktober 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 165 vom 24. 6. 1997, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. L 173 vom 1. 7. 1997, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. L 270 vom 2. 10. 1997, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 3. Oktober 1997 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in ECU)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	25,18	3,73
1701 11 90 ⁽¹⁾	25,18	8,94
1701 12 10 ⁽¹⁾	25,18	3,60
1701 12 90 ⁽¹⁾	25,18	8,51
1701 91 00 ⁽²⁾	26,66	11,90
1701 99 10 ⁽²⁾	26,66	7,38
1701 99 90 ⁽²⁾	26,66	7,38
1702 90 99 ⁽³⁾	0,27	0,38

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1944/97 DER KOMMISSION**vom 3. Oktober 1997****zur Festsetzung des besonderen Kurses, mit dem im September 1997 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 mit besonderen Bestimmungen zur Anwendung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses im Zuckersektor⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 59/97⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 wird die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Lagerkostenvergütung mit einem besonderen landwirtschaftlichen Kurs in Landeswährung

umgerechnet, der dem pro rata temporis festgelegten Durchschnitt der in dem betreffenden Lagermonat geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse entspricht. Dieser besondere Kurs ist monatlich für den jeweiligen Vormonat zu bestimmen.

Im September 1997 hat die Anwendung dieser Bestimmung zur Folge, daß für die einzelnen Landeswährungen der im Anhang festgesetzte besondere landwirtschaftliche Umrechnungskurs gilt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der besondere landwirtschaftliche Kurs, mit dem im September 1997 die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Lagerkostenvergütung in die einzelnen Landeswährungen umzurechnen ist, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Oktober 1997 in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. September 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 94.

⁽⁶⁾ ABl. L 14 vom 17. 1. 1997, S. 25.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. Oktober 1997 zur Festsetzung des besonderen landwirtschaftlichen Kurses, mit dem im September die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist

Landwirtschaftliche Umrechnungskurse		
1 ECU =	40,9321	bfrs/lfrs
	7,54917	Dkr
	1,98243	DM
	312,011	Dr
	167,153	Pta
	6,68769	ffrs
	0,759189	Ir £
	1 973,93	Lit
	2,23273	hfl
	13,9485	österreichische Schillinge
	200,321	Esc
	6,02811	finnische Mark
	8,88562	schwedische Kronen
	0,695735	£ Stg

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 22. September 1997

zur Genehmigung — im Namen der Gemeinschaft — der Änderung des Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Basler Übereinkommen) gemäß der Entscheidung III/1 der Konferenz der Vertragsparteien

(97/640/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft genehmigte mit dem Beschluß 93/98/EWG⁽³⁾ das Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Basler Übereinkommen) und wurde am 7. Mai 1994 Vertragspartei des Übereinkommens.

Aufgrund eines Beschlusses des Rates vom 22. Juni 1995 beteiligte sich die Kommission im Namen der Gemeinschaft und im Benehmen mit den Vertretern der Mitgliedstaaten an den Verhandlungen der dritten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens mit dem Ziel, an dem Übereinkommen entsprechend der Entscheidung II/12 der Konferenz der Vertragsparteien eine Änderung vorzunehmen. Diese Entscheidung sah vor, die Ausfuhr von zur endgültigen Beseitigung bestimmten gefährlichen Abfällen aus OECD nach Nicht-OECD-Staaten sofort zu verbieten sowie die Ausfuhr von zur Wiederverwertung bestimmten gefährlichen Abfällen bis 31. Dezember 1997 schrittweise einzustellen und ab diesem Zeitpunkt ganz zu verbieten.

Im Anschluß an diese Verhandlungen nahm die Konferenz der Vertragsparteien am 22. September 1995 die Entscheidung III/1 an, mit der das Übereinkommen einen neuen Absatz 7a in der Präambel, einen neuen Artikel 4a und eine neue Anlage VII erhielt. Ziel der Entscheidung III/1 ist ein sofortiges Verbot der Ausfuhr von zur endgültigen Beseitigung bestimmten gefährlichen Abfällen aus den von Anlage VII erfaßten Vertragsparteistaaten nach nicht von dieser Anlage erfaßten Staaten sowie eine schrittweise Einstellung der Ausfuhr von zur Wiederverwertung bestimmten gefährlichen Abfällen aus den von Anlage VII erfaßten Vertragsparteistaaten nach nicht von dieser Anlage erfaßten Staaten bis 31. Dezember 1997 und ein Verbot solcher Ausfuhren ab diesem Zeitpunkt.

Die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Verbringung von Abfällen wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 120/97 des Rates vom 20. Januar 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft⁽⁴⁾ entsprechend geändert.

Gemäß Artikel 17 des Basler Übereinkommens liegt dessen Änderung zur Ratifikation, Genehmigung, förmlichen Bestätigung oder Annahme auf. Die Änderung tritt zwischen den Vertragsparteien, die sie angenommen haben, am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Verwahrer die Urkunde über die Ratifikation, Genehmigung, förmliche Bestätigung oder Annahme von mindestens drei Vierteln der Vertragsparteien, welche die Änderung angenommen haben, empfangen hat —

⁽¹⁾ ABl. C 197 vom 27. 6. 1997, S. 12.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 16. September 1997 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. L 39 vom 16. 2. 1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 24. 1. 1997, S. 14.

BESCHLIESST:

des Übereinkommens beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

Artikel 1

Die Änderung des Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, die in der Entscheidung III/1 der Konferenz der Vertragsparteien vom 22. September 1995 vereinbart wurde, wird hiermit im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut der Änderung ist diesem Beschluß beige-fügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), die Genehmigungsurkunde im Namen der Gemeinschaft gemäß Artikel 17

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 22. September 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. BODEN

ANHANG

ÄNDERUNG DES BASLER ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE KONTROLLE DER GRENZ-ÜBERSCHREITENDEN VERBRINGUNG GEFÄHRLICHER ABFÄLLE UND IHRER ENTSORGUNG

Neuer Absatz 7a in der Präambel

In Anerkennung des Umstands, daß bei der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle, insbesondere nach Entwicklungsländern, in hohem Maße die Gefahr besteht, daß keine umweltgerechte Behandlung der gefährlichen Abfälle gemäß den Anforderungen dieses Übereinkommens erfolgt.

Neuer Artikel 4a

- (1) Jede von Anlage VII erfaßte Vertragspartei verbietet die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle, die für die in Anlage IV Abschnitt A genannten Verfahren bestimmt sind, nach Staaten, die nicht von Anlage VII erfaßt werden.
- (2) Jede von Anlage VII erfaßte Vertragspartei stellt die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) des Übereinkommens, die für die in Anlage IV Abschnitt B genannten Verfahren bestimmt sind, nach nicht von Anlage VII erfaßten Staaten bis 31. Dezember 1997 schrittweise ein und verbietet sie ab diesem Zeitpunkt ganz. Eine solche grenzüberschreitende Verbringung wird nicht verboten, wenn die betreffenden Abfälle nicht als im Sinne des Übereinkommens gefährlich eingestuft sind.

Neue Anlage VII

Vertragsparteien, die OECD-Mitgliedstaaten sind, andere OECD-Mitgliedstaaten, EG und Liechtenstein.

BESCHLUSS DES RATES**vom 22. September 1997****über die Ernennung eines Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses**

(97/641/EG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 195,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 167,

gestützt auf den Beschluß 94/660/EG, Euratom des Rates vom 26. September 1994 über die Ernennung der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit bis zum 20. September 1998 ⁽¹⁾,

in der Erwägung, daß infolge des Ausscheidens von Herrn Jens-Peter Petersen, das dem Rat am 15. Mai 1997 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines Mitglieds des genannten Ausschusses frei geworden ist,

gestützt auf die von der deutschen Regierung am 16. Juni 1997 vorgelegte Kandidatenliste,

nach Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr Rainer Franz wird als Nachfolger von Herrn Jens-Peter Petersen für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 20. September 1998, zum Mitglied des Wirtschafts- und Sozialausschusses ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 22. September 1997.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

F. BODEN

⁽¹⁾ ABl. L 257 vom 5. 10. 1994, S. 20.

BESCHLUSS DES RATES**vom 22. September 1997****über die Ernennung eines Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses**

(97/642/EG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 194,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 166,

gestützt auf den Beschluß 94/660/EG, Euratom des Rates vom 26. September 1994 über die Ernennung der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit bis zum 20. September 1998 ⁽¹⁾,

in der Erwägung, daß infolge des Todes von Herrn José Luis Mayayo Bello, der dem Rat am 28. Januar 1997 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines Mitglieds des genannten Ausschusses frei geworden ist,

gestützt auf die von der spanischen Regierung vorgelegte Kandidatenliste,

nach Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr D. Pedro Barato Triguero wird als Nachfolger von Herrn José Luis Mayayo Bello für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 20. September 1998, zum Mitglied des Wirtschafts- und Sozialausschusses ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 22. September 1997.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

F. BODEN

⁽¹⁾ ABl. L 257 vom 5. 10. 1994, S. 20.

BESCHLUSS DES RATES**vom 27. September 1997****über die Ernennung eines Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses**

(97/643/EG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 194,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 165,

gestützt auf den Beschluß 94/660/EG, Euratom des Rates vom 26. September 1994 über die Ernennung der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit bis zum 20. September 1998 ⁽¹⁾,

in der Erwägung, daß infolge des Ausscheidens von Herrn Leopold Maurer, das dem Rat am 21. April 1997 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines Mitglieds des genannten Ausschusses frei geworden ist,

gestützt auf die von der österreichischen Regierung vorgelegte Kandidatenliste,

nach Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr Michael Reiterer wird als Nachfolger von Herrn Leopold Maurer für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 20. September 1998, zum Mitglied des Wirtschafts- und Sozialausschusses ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 27. September 1997.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

F. BODEN

⁽¹⁾ ABl. L 257 vom 5. 10. 1994, S. 20.

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 3. September 1997

zur Annahme der Verpflichtungsangebote zweier polnischer Ausführer im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von nichtlegiertem Zink in Rohform mit Ursprung in Polen und Rußland

(97/644/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2331/96 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 8 und 23,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 593/97 ⁽³⁾ führte die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von nichtlegiertem Zink in Rohform mit Ursprung in Polen und Rußland für einen Zeitraum von sechs Monaten ein.
- (2) Nachdem die beiden kooperierenden polnischen Ausführer über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet worden waren, auf deren Grundlage die Kommission die vorläufigen Maßnahmen eingeführt hatte, übermittelten sie dazu mehrere Stellungnahmen. Im weiteren Verlauf der Untersuchung wurde festgestellt, daß endgültige Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren mit Ursprung in den beiden vorgenannten Ländern eingeführt werden sollten, um die schädigenden Auswirkungen des Dumpings zu beseitigen. Die Feststellungen und Schlußfolgerungen zu allen Aspekten der Untersuchung wurden in der Verordnung (EG) Nr. 1931/97 des Rates ⁽⁴⁾ niedergelegt.
- (3) Am 19. Juni 1997 boten die beiden vorgenannten polnischen Ausführer Preisverpflichtungen für ihre Ausfuhren in die Gemeinschaft an.

- (4) Im Rahmen dieser Verpflichtungen boten die polnischen Ausführer unter anderem an, ihre Ausführpreise so festzusetzen, daß das während der Untersuchung festgestellte schädigende Dumping beseitigt wird.
- (5) Die Verpflichtungsangebote sehen außerdem eine genaue, umfassende Überwachung vor; darüber hinaus haben sich die Unternehmen verpflichtet, mit ihren Abnehmern keine direkten oder indirekten Ausgleichsvereinbarungen zu schließen.
- (6) Unter diesen Umständen wird die Auffassung vertreten, daß die Verpflichtungsangebote der beiden polnischen Ausführer annehmbar sind, so daß die Untersuchung in ihrem Falle eingestellt werden sollte.
- (7) Die beiden polnischen Ausführer wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage die Einführung endgültiger Antidumpingmaßnahmen empfohlen wurde, und erhielten Gelegenheit, zu allen Aspekten der Untersuchung Stellung zu nehmen. Sollten die Verpflichtungen zurückgezogen werden oder sollte die Kommission Grund zu der Annahme haben, daß sie verletzt werden, so kann folglich gemäß Artikel 7 und Artikel 8 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates ein vorläufiger Zoll eingeführt werden; sofern die Voraussetzungen des Artikels 8 Absatz 9 der vorgenannten Verordnung erfüllt sind, wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.
- (8) Im Beratenden Ausschuß, der zur Annahme der Verpflichtungsangebote konsultiert wurde, wurden einige Einwände erhoben. Daher legte die Kommission dem Rat gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates einen Bericht über das Ergebnis der Konsultationen sowie einen Vorschlag zur Annahme der Verpflichtungsangebote vor. Da der Rat innerhalb eines Monats keinen anderslautenden Beschluß faßte, sollte dieser Beschluß als angenommen gelten.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 317 vom 6. 12. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 89 vom 4. 4. 1997, S. 6.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

- (9) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wurde über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage die Kommission beabsichtigte, die Verpflichtungsangebote anzunehmen, und erhob keine Einwände —

Rohform der KN-Codes 7901 11 00, 7901 12 10 und 7901 12 30 mit Ursprung in Rußland und Polen werden angenommen.

Diese Annahme wird mit dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 1931/97 wirksam.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Verpflichtungsangebote von:

- a) Kombinat Gorniczco-Hutniczy Boleslaw, Bukowno, Polen, und
- b) Huta Cynku „Miasteczko Slaskie“, Miasteczko Slaskie, Polen,

im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von nichtlegiertem Zink in

Artikel 2

Die Untersuchung im Zusammenhang mit dem in Artikel 1 genannten Antidumpingverfahren wird gegenüber den beiden dort genannten Unternehmen eingestellt.

Brüssel, den 3. September 1997

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 24. September 1997****über den Gemischten Ausschuß für die Harmonisierung der Arbeitsbedingungen in der Eisen- und Stahlindustrie**

(97/645/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß einer EntschlieÙung des Beratenden Ausschusses vom 20. Dezember 1954 setzte die Hohe Behörde einen Gemischten Ausschuß für die Harmonisierung der Arbeitsbedingungen in der Eisen- und Stahlindustrie ein.

Es ist angezeigt, umfassende Regeln für die Tätigkeit dieses Gemischten Ausschusses zu erlassen.

Die Sozialpartner in der Eisen- und Stahlindustrie wurden angehört und haben die nachstehenden Bestimmungen gebilligt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Der Gemischte Ausschuß für die Harmonisierung der Arbeitsbedingungen in der Eisen- und Stahlindustrie („Gemischter Ausschuß“) unterstützt die Europäische Kommission bei der im Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vorgesehenen Ausgestaltung und Durchführung der gemeinschaftlichen Sozialpolitik, um auf eine Harmonisierung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie eine Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeitnehmer in der Eisen- und Stahlindustrie hinzuwirken.

(2) Der Gemischte Ausschuß ist ein Gremium, in dem die Sozialpartner der Eisen- und Stahlindustrie Diskussionen führen, Informationen austauschen und sich beraten.

(3) Der Gemischte Ausschuß kann die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Studien durchführen, im Bedarfsfall Kolloquien und Seminare über soziale Probleme veranstalten, Berichte verfassen und von sich aus oder auf Ersuchen der Kommission Stellungnahmen oder Empfehlungen abgeben. Wenn die Kommission die Stellungnahme des Gemischten Ausschusses einholt, kann sie eine Frist für die Abgabe der Stellungnahme setzen.

Die Stellungnahmen des Gemischten Ausschusses werden der Kommission übermittelt. Kann der Ausschuß sich nicht auf eine einstimmige Stellungnahme verständigen, so sind der Kommission die im Gemischten Ausschuß geäußerten unterschiedlichen Auffassungen zu übermitteln.

Artikel 2

(1) Der Gemischte Ausschuß setzt sich zusammen aus Vertretern der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber der EGKS-Eisen- und Stahlindustrie. Die Ausschußmitglieder werden von der Kommission auf Vorschlag von auf Gemeinschaftsebene konstituierten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden ernannt. Die Vertretung ist wie folgt geregelt:

— Mitgliedstaaten, in denen Stahl produziert wird: ein Arbeitgebervertreter und ein Arbeitnehmervertreter; Mitgliedstaaten, deren Beschäftigtenzahl in der EGKS-Eisen- und Stahlindustrie 20 000 ⁽¹⁾ übersteigt, haben Anspruch auf zwei Arbeitgebervertreter und zwei Arbeitnehmervertreter;

— auf Gemeinschaftsebene konstituierte Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände: ein Vertreter der Arbeitgeberverbände und ein Vertreter der Arbeitnehmerverbände.

Die Kommission stellt sicher, daß alle Bereiche der Eisen- und Stahlindustrie im Gemischten Ausschuß vertreten sind.

(2) Die Mitglieder des Gemischten Ausschusses werden für zwei Jahre ernannt; das Mandat ist erneuerbar. Mitglieder, deren Mandat ausgelaufen ist, bleiben im Amt, bis der Nachfolger ernannt oder ihr Mandat erneuert ist.

(3) Kann ein Mitglied des Gemischten Ausschusses an einer Sitzung nicht teilnehmen, so kann es für die betreffende Sitzung einen der/dem durch ihn vertretenen Organisation/Verband angehörenden Vertreter benennen.

(4) Verstirbt oder demissioniert ein Mitglied des Gemischten Ausschusses vor Ablauf seiner zweijährigen Amtszeit, so kann die/der durch ihn vertretene Organisation/Verband für die jeweilige Restamtszeit einen Vertreter vorschlagen.

(5) Die Liste der Mitglieder des Gemischten Ausschusses wird von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zur Information veröffentlicht.

Artikel 3

(1) Den Vorsitz des Gemischten Ausschusses führt jeweils für den Zeitraum eines Jahres abwechselnd ein Vertreter der Arbeitnehmer und ein Vertreter der Arbeitgeber; der Vorsitzende wird auf Vorschlag der betreffenden Gruppe ernannt.

⁽¹⁾ Die Zahl der Arbeitnehmer pro Mitgliedstaat wird der EGKS-Statistik 2-31 von EUROSTAT entnommen; als Bezugszeitraum wird der letzte Monat des jeweils vorausgegangenen Jahres zugrunde gelegt.

(2) Unter den gleichen Bedingungen wird der stellvertretende Vorsitzende ernannt; er muß nicht derselben Gruppe wie der Vorsitzende angehören.

(3) Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende, dessen Mandat ausgelaufen ist, bleibt im Amt bis der Nachfolger ernannt ist.

(4) Im Fall der vorzeitigen Beendigung des Mandats des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden wird für die verbleibende Zeit des Mandats gemäß den Bedingungen der Absätze 1 und 2 ein Vertreter eingesetzt.

(5) Können sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende an einer Sitzung nicht teilnehmen, so führt den Vorsitz in dieser Sitzung ein Mitglied des Gemischten Ausschusses, das von der Gruppe, der der Vorsitzende angehört, benannt wird.

Artikel 4

Der Gemischte Ausschuß tagt mindestens zweimal jährlich am Sitz der Kommission. Einberufen werden die Sitzungen vom Vorsitzenden.

Artikel 5

Die Sekretariatsgeschäfte des Gemischten Ausschusses werden von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen. Die Kommission stellt sicher, daß die Kosten der Aktivitäten des Ausschusses den jährlichen Haushaltsrahmen nicht übersteigen.

Artikel 6

(1) Der Gemischte Ausschuß kann mit Zustimmung der Kommission Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten als Berater oder Beobachter zur Arbeit des Gemischten Ausschusses hinzuziehen.

(2) Der Gemischte Ausschuß kann zu seiner Unterstützung bei bestimmten Aufgaben Arbeitsgruppen bilden und Sachverständige hinzuziehen.

Artikel 7

Die Mitglieder des Gemischten Ausschusses und die zu seinen Sitzungen eingeladenen Personen sind daran gebunden, die ihnen während dieser Sitzungen zugänglich gemachten Informationen nicht weiterzugeben, sofern die Kommission oder der Gemischte Ausschuß diese Information als vertraulich ansieht.

Artikel 8

Dieser Beschluß tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft.

Brüssel, den 24. September 1997

Für die Kommission

Pádraig FLYNN

Mitglied der Kommission

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 25. September 1997

**zur Ernennung neuer Mitglieder sowie zur Wiederernennung von Mitgliedern
des aufgrund des Beschlusses 92/167/EWG eingesetzten Sachverständigengre-
miums für den Elektrizitätstransit über große Netze**

(97/646/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 92/167/EWG der Kommission
vom 4. März 1992 über die Einsetzung eines Sachverständigengremiums für den Elektrizitätstransit über große
Netze ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch den Beschluß 97/559/
EG ⁽²⁾, und insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mehrere Mitglieder des Ausschusses haben ihren Rücktritt
erklärt, und das Mandat anderer Mitglieder ist erloschen.
Daher ist die Benennung neuer Mitglieder des
Ausschusses nach Konsultation der interessierten Kreise
notwendig geworden, und zwar für die Vertreter der
Hochspannungsnetze und den Vertreter von Eurelectric.

Die einmalige Wiederernennung von Mitgliedern ist
möglich —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Folgende Personen werden zu neuen Mitgliedern des
Sachverständigengremiums für den Elektrizitätstransit
über große Netze ernannt:

— als Vertreter der Hochspannungsnetze:

für Irland:

Frau Ann Scully, Commercial Manager, Grid Depart-
ment ESB, als Nachfolgerin von Herrn MacDyer
(Rücktritt);

für Italien:

Herr Luigi Vergelli, Commercial Director, Transmis-
sions Division, ENEL, als Nachfolger von Herrn Gatta
(Rücktritt);

für Portugal:

Herr João Nascimento Baptista, President, REN (Rede
Eléctrica Nacional), als Nachfolger von Herrn Moreira
(Rücktritt);

für Griechenland:

Herr Raphael Maiopoulos, Assistant General Manager
(Transmission), PPC, als Nachfolger von Herrn Papa-
stefanou (Rücktritt);

für Finnland:

Herr Juha Kekkonen, Vice Executive President,
Corporate Planning, Business Development, Commu-
nication, Finnish Power Grid Limited (Fingrid), als
Nachfolger von Herrn Lindroos (Rücktritt);

— als Vertreter von Eurelectric:

Herr Allen Lima, Executive Director, REN, künftiger
Präsident der UCPTE, als Nachfolger von Herrn Paz-
Goday (Rücktritt).

Artikel 2

Folgende Personen werden für eine weitere Amtszeit von
vier Jahren ernannt:

— als unabhängige Sachverständige: die Herren Carter,
Declercq und Schmitt;

— als Vertreter der Hochspannungsnetze:

Herr Jacob für Frankreich,

Herr Lowen für das Vereinigte Königreich,

Herr Maas für die Niederlande,

Herr Novales für Spanien,

Herr Ring-Nielsen für Dänemark,

Herr Waha für Belgien.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am zweiten Tag nach seiner Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Brüssel, den 25. September 1997

Für die Kommission

Christos PAPOUTSIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 43.

⁽²⁾ ABl. L 230 vom 21. 8. 1997, S. 18.